

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] [Alpha Turbo Optionsscheine] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [Zins-Future] [Bundeswertpapiere] [eine Performancedifferenz]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Die Optionsscheine („**Optionsscheine**“ oder „**Wertpapiere**“) können an den Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis:

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	8
II. Risikofaktoren	40
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	40
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	49
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	49
2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture, Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future als Basiswert bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture oder Edelmetallfuture als Bestandteil (Performance-differenz)	54
2.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	56
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	60
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung, BVR Institutsicherung GmbH und Sicherungseinrichtung	60
2. Geschäftsüberblick	61
3. Organisationsstruktur	64
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“	66
5. Management- und Aufsichtsorgane	66
6. Hauptaktionäre	69
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	70
8. Wesentliche Verträge	75
9. Einsehbare Dokumente	76
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	77
1. Verantwortung für den Basisprospekt	77
2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	77
3. Art der Veröffentlichung	77
4. Verfügbare Unterlagen	77
5. Verkaufsbeschränkungen	77
6. Liste mit Verweisen	79
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	80
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	80
2. Angebot und Börsennotierung bzw. Zulassung der Wertpapiere	80
3. Preisbildung	81
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale	81
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	81
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	81
7. Status der Wertpapiere	82
8. Ermächtigung	82
9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	82
10. Zusätzliche Hinweise	82
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	83
1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	84
2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	84
3. Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	85
4. Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)	85
5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)	86
6. Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)	87
7. Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)	87
8. Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)	87
9. Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	88

10. Rückzahlungsprofile 10 bis 14 (Alpha Turbo Optionsscheine).....	88
VII. Optionsbedingungen	90
1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Aktien	90
§ 1 Form, Übertragbarkeit	90
§ 2 Rückzahlungsprofil	90
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	90
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	93
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	94
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine).....	96
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)	99
Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)	103
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)	104
Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)	106
Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	108
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	110
§ 4 Zahlungen	110
§ 5 Marktstörung	110
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	111
§ 7 Ersetzung der Emittentin	114
§ 8 Veröffentlichungen	115
§ 9 Verschiedenes	115
§ 10 Status.....	115
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	115
§ 12 Salvatorische Klausel	116
2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Indizes	117
§ 1 Form, Übertragbarkeit	117
§ 2 Rückzahlungsprofil	117
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	117
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	120
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	121
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine).....	124
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine).....	127
Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)	131
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)	132
Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)	134
Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	136
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	138
§ 4 Zahlungen	139
§ 5 Marktstörung	139
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	140
§ 7 Ersetzung der Emittentin	141
§ 8 Veröffentlichungen	142
§ 9 Verschiedenes	142
§ 10 Status.....	142
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	142
§ 12 Salvatorische Klausel	142

3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture].....	143
§ 1 Form, Übertragbarkeit	143
§ 2 Rückzahlungsprofil	143
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	143
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	145
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	147
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine).....	150
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine).....	153
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)	158
Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)	160
Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	163
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	165
§ 4 Zahlungen	165
§ 5 Marktstörung	166
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	167
§ 7 Ersetzung der Emittentin	169
§ 8 Veröffentlichungen	169
§ 9 Verschiedenes	170
§ 10 Status.....	170
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	170
§ 12 Salvatorische Klausel	170
4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Devisen.....	171
§ 1 Form, Übertragbarkeit	171
§ 2 Rückzahlungsprofil	171
Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)	171
Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)	173
Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)	174
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine).....	176
Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)	179
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)	182
Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)	184
Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	186
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	188
§ 4 Zahlungen	188
§ 5 Marktstörung	188
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	189
§ 7 Ersetzung der Emittentin	191
§ 8 Veröffentlichungen	191
§ 9 Verschiedenes	192
§ 10 Status.....	192
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	192
§ 12 Salvatorische Klausel	192
5. [Optionsbedingungen für Open End Turbo Optionsscheine auf Zins-Future].....	193
§ 1 Form, Übertragbarkeit	193
§ 2 Rückzahlungsprofil	193
Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine).....	193
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	196
§ 4 Zahlungen	196
§ 5 Marktstörung	197

§ 6 Anpassung, Kündigung	197
§ 7 Ersetzung der Emittentin	199
§ 8 Veröffentlichungen	200
§ 9 Verschiedenes	200
§ 10 Status	200
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	200
§ 12 Salvatorische Klausel	200
6. [Optionsbedingungen für Discount Optionsscheine [Plus] auf Bundeswertpapiere	201
§ 1 Form, Übertragbarkeit	201
§ 2 Rückzahlungsprofil	201
Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)	201
Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)	203
Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)	205
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	207
§ 4 Zahlungen	207
§ 5 Marktstörung	207
§ 6 Anpassung, Kündigung	208
§ 7 Ersetzung der Emittentin	209
§ 8 Veröffentlichungen	210
§ 9 Verschiedenes	210
§ 10 Status	210
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	211
§ 12 Salvatorische Klausel	211
7. [Optionsbedingungen für Alpha Turbo Optionsscheine auf eine Performancedifferenz	212
§ 1 Form, Übertragbarkeit	212
§ 2 Rückzahlungsprofil	212
Rückzahlungsprofil 10 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Aktie)	212
Rückzahlungsprofil 11 (Alpha Turbo Optionsscheine Index gegen Index)	215
Rückzahlungsprofil 12 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Rohstoff)	219
Rückzahlungsprofil 13 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Index)	222
Rückzahlungsprofil 14 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Index)	225
§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf	229
§ 4 Zahlungen	229
§ 5 Marktstörung	229
§ 6 Anpassung, Kündigung	232
§ 7 Ersetzung der Emittentin	238
§ 8 Veröffentlichungen	239
§ 9 Verschiedenes	239
§ 10 Status	239
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	239
§ 12 Salvatorische Klausel	240
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	241
I. Informationen zur Emission	243
1. Anfänglicher Emissionspreis	243
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	243
3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	243
4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten] [zu den Bestandteilen]	244
5. Risiken	244
6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	244
[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]	244

II. Optionsbedingungen	245
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung).....	246
IX. Besteuerung	247
1. Internationale Melde- und Abführungspflichten	247
1.1 EU-Zinsrichtlinie.....	247
1.2 AutomaticExchangeOfAccountInformation - CRS	248
1.3 ForeignAccountTaxCompliantAct.....	249
1.4 QI – Qualified Intermediary-Regime	249
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	249
2.1 Besteuerung im Privatvermögen	250
2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.....	250
2.3 Besteuerung eines Steuerausländers.....	251
3. Besteuerung in der Republik Österreich	252
3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren	252
3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren	254
3.3 EU Zinsenrichtlinie	255
3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).....	255
4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	256
4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg.....	256
4.2 Quellensteuer	256
4.3 Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer).....	257
4.4 Vermögensteuer	258
4.5 Sonstige Steuern.....	258
X. Namen und Adressen	259
XI. Unterschriften	U

I. Zusammenfassung

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A – E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden.</p> <p>Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben, geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch</p>

		<p>Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.</p> <p>Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.</p> <p>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</p>
--	--	---

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “).
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 30 (Vorjahr: 26) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 583 (Vorjahr: 603) Tochtergesellschaften einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Der Jahresabschluss zusammen mit dem entsprechenden Lagebericht für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten

		Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzaufgaben wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzaufgaben zum 31. Dezember 2013 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG
(in Mio. EUR)

Aktiva (HGB)	31.12.2014	31.12.2013	Passiva (HGB)	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	1.374	1.283	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.388	87.757
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	72	39	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.855	29.505
Forderungen an Kreditinstitute	80.716	82.695	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.016	34.626
Forderungen an Kunden	22.443	22.634	Handelsbestand	37.028	47.245
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.821	39.825	Treuhandverbindlichkeiten	1.110	1.126
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	66	315	Sonstige Verbindlichkeiten	103	387
Handelsbestand	45.540	56.652	Rechnungsabgrenzungsposten	61	81
Beteiligungen	403	471	Rückstellungen	825	746
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.419	10.564	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.262	5.436
Treuhandvermögen	1.110	1.126	Genussrechtskapital	292	319
Immaterielle Anlagewerte	46	57	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.250	4.209
Sachanlagen	191	194	Eigenkapital	7.994	6.461
Sonstige Vermögensgegenstände	758	672			
Rechnungsabgrenzungsposten	51	53			
Aktive latente Steuern	1.172	1.316			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2	2			
Summe der Aktiva	204.184	217.898	Summe der Passiva	204.184	217.898

Die folgenden Finanzaufgaben wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzaufgaben zum 31. Dezember 2013 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

DZ BANK Konzern
(in Mio. EUR)

Aktiva (IFRS)	31.12.2014	31.12.2013	Passiva (IFRS)	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	3.033	3.812	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.254	91.158 ¹⁾
Forderungen an Kreditinstitute	79.317	74.214	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.428	98.411 ¹⁾
Forderungen an Kunden	122.437	120.158 ¹⁾	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.609	52.754 ¹⁾
Risikovorsorge	-2.388	-2.540	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.556	2.387
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	383	887	Handelspassiva	51.702	45.768 ¹⁾
Handelsaktiva	54.449	52.857	Rückstellungen	3.172	2.382
Finanzanlagen	57.283 ¹⁾	56.892 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	74.670	67.365 ¹⁾
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	79.632	70.237 ¹⁾	Ertragsteuerverpflichtungen	723	575
Sachanlagen und Investment Property	2.292	1.762 ¹⁾	Sonstige Passiva	6.244	5.960 ¹⁾
Ertragsteueransprüche	1.044 ¹⁾	1.544 ¹⁾	Nachrangkapital	3.784	4.201 ¹⁾
Sonstige Aktiva	4.814 ¹⁾	5.237 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-

Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	33	11	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	295	249
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	353	327	Eigenkapital	18.245 ¹⁾	14.188 ¹⁾
Summe der Aktiva	402.682	385.398	Summe der Passiva	402.682	385.398

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2015 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2015 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	30.06.2015	31.12.2014	Passiva (IFRS)	30.06.2015	31.12.2014
Barreserve	3.932	3.033	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.740	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	77.625	79.317	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	100.829	96.428
Forderungen an Kunden	126.136	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.160	55.609
Risikovorsorge	-2.282	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.606	2.556
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	573	383	Handelspassiva	53.006	51.702
Handelsaktiva	57.670	54.449	Rückstellungen	3.068	3.172
Finanzanlagen	54.282	57.283 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	77.818	74.670
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	82.490	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	731	723
Sachanlagen und Investment Property	1.872	2.292	Sonstige Passiva	5.925	6.244
Ertragsteuerveransprüche	853	1.044 ¹⁾	Nachrangkapital	4.385	3.784
Sonstige Aktiva	5.448	4.814 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	83	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	263	295
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	279	353	Eigenkapital	18.430	18.245 ¹⁾
Summe der Aktiva	408.961	402.682	Summe der Passiva	408.961	402.682

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2015 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2015 des DZ BANK Konzerns).

B.13

Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Entfällt

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	<p>Entfällt</p> <p>Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.</p> <p>Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.</p> <p>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.</p> <p>Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, München und Stuttgart) und im Ausland über fünf Zweigniederlassungen (London, New York, Polen, Hongkong und Singapur). Den vier Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.</p> <p>Ferner erfüllt die DZ BANK eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („BSH“), die Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („DG HYP“), die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK S.A.“), die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“), die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“), die Union Investment Gruppe, die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („VR-LEASING“), die DVB Bank SE, Frankfurt am Main („DVB“) und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.</p>
B.16	Bedeutende Anteilseigner	<p>Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00.</p> <p>Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 85,06%

		<ul style="list-style-type: none"> • WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,67% • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 7,64% • Sonstige 0,63%
B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	<p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)¹, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)² und Fitch Ratings Limited („Fitch“)³ geratet.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p>S&P: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: A-1+</p> <p>Moody's: langfristiges Rating für vorrangig unbesicherte Anleihen und Emittenten-Rating: Aa2, Ausblick negativ kurzfristiges Rating: P-1</p> <p>Fitch: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: F1+</p> <p><u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt</p> <p>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.</p>

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>[Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN.]</p> <p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Optionsscheine“ [oder] „Wertpapiere“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>[ISIN: •] [Tabelle einfügen]</p> <p>[Die ISIN für das Wertpapier ist in der Tabelle („Ausstattungstabelle“) angegeben, welche sich am Ende der Zusammenfassung nach E.7 befindet.]</p> <p>Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	<ul style="list-style-type: none"> •

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt</p> <p>Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] frei übertragbar.</p>
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><i>[[Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)]</i></p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.</p> <p>Die Optionsscheine sind mit einer sogenannten [amerikanischen] [europäischen] Ausübungsart ausgestattet.</p> <p>[Bei der amerikanischen Ausübungsart kann der Gläubiger die Optionsscheine an jedem Üblichen Handelstag während der Ausübungsfrist ausüben. Erfolgt keine Ausübung durch den Gläubiger und ist der Rückzahlungsbetrag positiv, wird am letzten Tag der Ausübungsfrist automatisch ausgeübt. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p>[Bei der europäischen Ausübungsart gibt es nur einen Ausübungstag und es erfolgt eine automatische Ausübung der Optionsscheine an dem Ausübungstag, wenn der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofile 2, 3 und 6 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere, Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere sowie Inline Optionsscheine)]</i></p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit [des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses] [eines Barrierebruchs] variabel.]</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofile 4 und 5 (Open End Turbo Optionsscheine sowie Mini Future Optionsscheine)]</i></p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.</p> <p>Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen.</p> <p>Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.]</p>

		<p>[[Rückzahlungsprofile 7, 8 und 9 (Discount Optionsscheine, Discount Optionsscheine Plus sowie Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)]</p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofile 10 bis 14 (Alpha Turbo Optionsscheine)]</p> <p>Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von dem Basiswert abhängen. Der Basiswert ist die Performancedifferenz, d.h. die Differenz der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.]</p> <p><u>Anpassungen, Kündigung, Marktstörung</u></p> <p>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Optionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des Rückzahlungstermins] [•] führen.]</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.</p> <p><u>Status der Wertpapiere</u></p> <p>Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u></p> <p>Entfällt</p> <p>Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Entfällt</p> <p>Eine [Börsennotierung] [und eine] [Zulassung] der Wertpapiere [zum Handel] ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Die Wertpapiere sollen [[voraussichtlich] in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [(„Beginn des öffentlichen Angebots“)] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:</p> <p>[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]</p> <p>[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]	<p>[[Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)]</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet].</p>

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet].
Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]

[[Rückzahlungsprofile 2 und 4

(Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere sowie Open End Turbo Optionsscheine)]

Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein und die Optionsscheine verfallen wertlos.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]

[[Rückzahlungsprofile 3 und 5

(Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere sowie Mini Future Optionsscheine)]

Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet]. Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und danach in Euro umgerechnet] wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]

[[Rückzahlungsprofil 6

(Inline Optionsscheine)]

Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere bzw. immer kleiner der Oberen Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere verfallen die Optionsscheine wertlos.
Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 7
(Discount Optionsscheine)]**

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]
- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.
Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 8
(Discount Optionsscheine Plus)]**

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), wird der Rückzahlungsbetrag analog (a) errechnet. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]
- (d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.
Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofil 9
(Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)]**

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren Betrag aus a) dem Produkt aus i) der Differenz von Bonuskurs und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Bonuskurs (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis oder b) dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem

Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in Euro umgerechnet.]

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] Null.

Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]

**[[Rückzahlungsprofile 10 bis 14
(Alpha Turbo Optionsscheine)]**

Der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von dem Basiswert ab. Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Typ Long: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis zu der Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 1 durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 2 durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Erreicht oder unterschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des Bestandteils 1 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 1 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 2 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend zu der Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet] wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Typ Short: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis von der Bezugsgröße abgezogen [und in Euro umgerechnet]. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 1 durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis 2 durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Erreicht oder überschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das „**Knock-out-Ereignis**“ ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder

		<p>Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des Bestandteils 1 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 1 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 1 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Die Performance des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem der Beobachtungspreis 2 an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis 2 geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend von der Bezugsgröße abgezogen [und in Euro umgerechnet] wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.]</p> <p><u>Definitionen:</u> [„Ausübungsfrist“ [•] [ist der Zeitraum vom • bis zum •.] [„Letzter Ausübungstag“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag].] [„Bankarbeitstag“ •.] [„Barriere“ •.] [„Basispreis“ •.] [„Basiswert“ [•] [ist die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie].] [„Basiswert 1“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Index]. „Basiswert 2“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Index]. Basiswert 1 zusammen mit Basiswert 2 die „Basiswerte“.] [„Beobachtungspreis [1]“ •.] [„Beobachtungspreis 2“ •.] [„Beobachtungstag[e]“ •.] [„Bestandteil [1] [bzw. Referenzaktie]“ •.] [„Bestandteil 2 [bzw. Referenzaktie]“ •.] [„Bewertungstag“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag].] [„Bezugsgröße“ •.] [„Bezugsverhältnis“ •.] [„Bonuskurs“ •.] [„Cap“ •.] [„Dividendenfaktor“ •.] [„Einlösungstermin“ •.] [„Fixing“ •.] [„Future-Börse“ •.] [„Gesellschaft“ •.] [„Hebel“ •.] [„Impliziter Futurekurs“ •.] [„Impliziter Kassakurs“ •.] [„Indexbasispapiere“ •.] [„Indexbasisprodukt[e]“ •.] [•] [„Indexsponsor [1]“ •.] [„Indexsponsor 2“ •.] [„Informationsquelle [1]“ •.] [„Informationsquelle 2“ •.] [„Knock-out-Barriere“ •.] [„Maßgebliche Börse [1]“ •.] [„Maßgebliche Börse 2“ •.] [„Maßgebliche Terminbörse [1]“ •.] [„Maßgebliche Terminbörse 2“ •.] [„Maßgeblicher Preis [1]“ •.] [„Maßgeblicher Preis [2]“ •.] [„Obere Barriere“ •.] [„Ordentlicher Kündigungstermin“ •.] [„Referenzaktie“ [•] [ist die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie].] [„Referenzpreis [1]“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts].] [„Referenzpreis 2“ [•] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts].] [„Rolling-Future-Börse“ •.] [„Rückzahlungsbetrag“ •.] [„Rückzahlungstermin“ [•] [ist unter dem Gliederungspunkt C.16 angegeben].] [„Startpreis [1]“ •.] [„Startpreis 2“ •.] [„Starttag“ •.] [„Üblicher Handelstag“ •.] [„Untere Barriere“ •.] [„Verfallmonate“ •.]</p>
C.16	<p>[Ausübungstag] [Bewertungstag] und [Rückzahlungstermin]</p>	<p>[Ausübungstag ist der [•] [Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine ordnungsgemäß ausgeübt werden. Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist].]</p> <p>[Ausübungstag ist der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Optionsscheine ordnungsgemäß gekündigt hat, bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist].]</p> <p>[Rückzahlungstermin ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem [Ausübungstag] [Bewertungstag]] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag].]</p>

		<p>[[Letzter] Ausübungstag ist [•] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag [bzw. falls ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist, der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist].]]</p> <p>[Bewertungstag ist [•] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag].]</p>
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main] [•], hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] übertragbar.</p>
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	<p>Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.</p> <p>Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen.</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>
C.19	Referenzpreis [1] [und] Referenzpreis 2]	<p>[Entfällt, da es keinen Referenzpreis gibt.]</p> <p>[Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [Ausübungstag] [Bewertungstag].]</p> <p>[Der Schlusskurs des Basiswerts [1] am [Ausübungstag] [Bewertungstag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [Ist für den Basiswert [1] der am [Ausübungstag] [Bewertungstag] von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am [Ausübungstag] [Bewertungstag] in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.] [•] [Ist für den Basiswert [1] der am [Ausübungstag] [Bewertungstag] von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [Ausübungstag] [Bewertungstag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird [und entspricht dem Euro-Gegenwert der Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [•] umgerechnet wird].]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [Ausübungstag] [Bewertungstag], wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[„Referenzpreis 1“ ist [der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag.] [der Schlusskurs des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Bestandteil 1 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 1 berechneter und veröffentlichter Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteil 1 verstanden, der</p>

		<p>aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.] [•] [für den Bestandteil 1 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 1 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 1 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [der Maßgebliche Preis [1] des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [1] als solcher berechnet und von der Informationsquelle [1] veröffentlicht wird.]]</p> <p>[„Referenzpreis 2“ ist [der Schlusskurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Bewertungstag.] [der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Bestandteil 2 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechneter und veröffentlichter Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteil 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.] [•] [für den Bestandteil 2 der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [der Maßgebliche Preis [2] des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse [2] als solcher berechnet und von der Informationsquelle [2] veröffentlicht wird.]]</p>
C.20	<p>Art [des Basiswerts] [der Basiswerte] und Ort, an dem Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte] [die Bestandteile] erhältlich sind</p>	<p>Art: [Aktie[n]] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Rohstoff- und Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen] [Zins-Future] [Bundeswertpapiere] [Performancedifferenz; ermittelt aus den Bestandteilen]</p> <p>[Basiswert ist [die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN.] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Index mit der zugehörigen ISIN.] [der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Ausstattungstabelle angegebenen Rohstofffuture-Kontrakts mit der zugehörigen ISIN.] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Rohstofffuture-Kontrakt mit der zugehörigen ISIN, der in dem nächsten Verfallmonate verfällt.] [•] [das in der Ausstattungstabelle angegebene Edelmetall mit der zugehörigen ISIN.] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Devisenkurs mit der zugehörigen ISIN.] [der in der Ausstattungstabelle angegebene Finanzterminkontrakt mit der zugehörigen ISIN.] [das in der Ausstattungstabelle angegebene Bundeswertpapier mit der zugehörigen ISIN.]] [Basiswert 1 ist der in der Ausstattungstabelle angegebene Index mit der zugehörigen ISIN. Basiswert 2 ist der in der Ausstattungstabelle angegebene Index mit der zugehörigen ISIN.]</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile] sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.</p>

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2

Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin

Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Gruppenunternehmen sind den Sektoren wie folgt zugeordnet:

Sektor Bank:

- DZ BANK
- BSH
- DG HYP
- DVB
- DZ PRIVATBANK S.A.
- TeamBank
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“)
- VR-LEASING

Sektor Versicherung:

- R+V

Die weiteren Tochter- und Beteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Sektor Bank

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten).

Kreditrisiken können sowohl bei **klassischen Kreditgeschäften** als auch bei

Handelsgeschäften entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

Erfüllungsrisiken entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das Länderrisiko berücksichtigt.

Das **Länderrisiko** im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft eines jeden Gruppenunternehmens und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK, der DVB und der DZ PRIVATBANK auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB.

Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht.

Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten **Neugeschäftsrisiko** und **Kollektivrisiko**.

Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund

		<p>möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.</p> <p>Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen baupartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das baupartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa 7 bis 10 Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen 6 und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit.</p> <p><u>Geschäftsrisiko</u></p> <p>Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.</p> <p>Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Dabei gliedern sich alle Aktivitäten in die strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.</p> <p>Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding.</p> <p><u>Reputationsrisiko</u></p> <p>Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.</p> <p>Das Reputationsrisiko im Sektor Bank wird im Wesentlichen von der DZ BANK und den weiteren Steuerungseinheiten BSH, DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding bestimmt. Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.</p> <p>Bei einer negativen Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank oder der DZ BANK Gruppe insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden, Kreditgeber und Anleger verunsichert werden, wodurch erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung des Sektors Bank einbezogen. Bei der BSH erfolgt die Messung und Kapitalisierung des Reputationsrisikos im Rahmen des baupartechnischen Risikos. Darüber hinaus</p>
--	--	---

		<p>wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.</p> <p>Die Verfehlungen der Bankenbranche beziehungsweise einzelner Finanzinstitute in der Finanzkrise und der europäischen Staatsschuldenkrise haben in der Vergangenheit zu negativer Berichterstattung in den Medien und kritischen Äußerungen durch Aufsichtsbehörden und Politiker geführt. Dies hat sich nachteilig auf die Reputation der Bankenbranche insgesamt und damit auch der Unternehmen des Sektors Bank der DZ BANK Gruppe ausgewirkt.</p> <p><u>Operationelles Risiko</u></p> <p>In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen.</p> <p>Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko der Unternehmen im Sektor Bank wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und VR-LEASING bestimmt.</p> <p>Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte - die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten - die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt - das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt - die Marktwertschwankungen und Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt - die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft - die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität <p>Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.</p>
--	--	---

Sektor Versicherung

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet:

Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Langlebigkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.

Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungspolice ergibt.

Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das **Katastrophenrisiko** Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen:

Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko.

Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.

Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts

	<p>zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.</p> <p>Das Immobilienrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.</p> <p>Das Konzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.</p> <p>Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteausfallrisiko gemessen.</p> <p><u>Gegenparteausfallrisiko</u></p> <p>Das Gegenparteausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gegenparteausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.</p> <p>Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.</p> <p><u>Operationelles Risiko</u></p> <p>Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen.</p> <p><u>Unternehmen aus anderen Finanzsektoren</u></p> <p>Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.</p> <p>Die Risikoquantifizierung erfolgt gemäß den derzeit gültigen Vorgaben der Versicherungsaufsicht, wonach die Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität I angesetzt werden, die sich im Wesentlichen durch Anwendung eines Faktors auf die Volumenmaße von Deckungsrückstellungen und riskiertem Kapital errechnen.</p> <p>Die Risikosituation der R+V Pensionskasse ist mit der Risikosituation der Lebensversicherungsunternehmen im R+V Konzern vergleichbar. Insbesondere gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements.</p>
--	--

		<p>Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht.</p> <p>Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Im Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der Langlebigkeit von Bedeutung.</p> <p>Bei den angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Leistungszusage ohne versicherungsförmige Garantien übernimmt die R+V weder pensionsfondstechnische noch Anlagerisiken, da die vom Arbeitgeber gezahlten Einlösungsbeträge unter dem Vorbehalt eines Nachschusses stehen. Das gilt auch für die Phase des Rentenbezugs. Sollte ein geforderter Nachschuss nicht erbracht werden, wird die Zusage der R+V nach Maßgabe des noch vorhandenen Kapitals auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabgesetzt. In den laufenden Beiträgen und in der Deckungsrückstellung sind ausreichend Anteile zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Pensionsfondsverträge enthalten.</p> <p><u>Allgemeiner Risikohinweis zur Europäischen Staatsschuldenkrise</u> Aufgrund des hohen Niveaus ihrer Staatsverschuldung bleiben die Euro-Länder Portugal, Irland, Italien und Spanien auch weiterhin anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren. Gleichwohl können diese Länder inzwischen beachtliche Fortschritte bei der Haushaltssanierung und der Wirtschaftsstabilisierung aufweisen. Allerdings ist die von diesen Ländern verfolgte Stabilisierungspolitik aufgrund der damit verbundenen sozialen Härten gesellschaftlich höchst umstritten und dürfte bei den kommenden Parlamentswahlen ein zentrales, den Wahlausgang bestimmendes Thema werden.</p> <p>Ausgesprochen kritisch ist weiterhin auch die Finanzlage Griechenlands einzuschätzen. Die griechische Staatsverschuldung weist per Ende 2014 mit rund 177 % des BIP eines der höchsten Niveaus weltweit auf.</p> <p>Die dargestellten Risikofaktoren haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken der DZ BANK Gruppe. Dies gilt im Sektor Bank für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität der Öffentlichen Hand, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitäts-Spreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Bankkrediten), das Reputationsrisiko (Ansehen der Kreditwirtschaft) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen).</p> <p>Im Sektor Versicherung ist von den gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten sich die Credit Spreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere</u> [[<u>Rückzahlungsprofil 1</u> (<u>Optionsscheine</u>)]</p> <p>Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann</p>

im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofil 2

(Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)]

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

[Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.]

[[Rückzahlungsprofil 3

(Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)]

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte]

gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

[Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.]

[[Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)]

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres

Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

[Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.]

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

**[[Rückzahlungsprofil 5
(Mini Future Optionsscheine)]**

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] gebunden sind. Die Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich [der Basiswert] [die Basiswerte] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln [wird] [werden].

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis [1 oder Beobachtungspreis 2] die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

[Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des

Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.]

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich [der Kurs des Basiswerts] [die Kurse der Basiswerte] nicht entsprechend veränder[t][n]. Veränder[t][n] sich [der Kurs des Basiswerts] [die Kurse der Basiswerte] nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.]

[[Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)]

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintritt.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere notiert bzw. mindestens einmal größer oder gleich der Oberen Barriere notiert.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus können die Optionsscheine innerhalb der Laufzeit ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos verfallen. Dies ist dann der Fall, wenn der Beobachtungspreis die Untere Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. die Obere Barriere erreicht oder überschreitet. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

[Zudem sollte der Anleger beachten, dass der Beobachtungspreis auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine die Untere Barriere erreichen oder unterschreiten bzw. die Obere Barriere erreichen oder überschreiten kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.]

[[Rückzahlungsprofile 7 und 8

(Discount Optionsscheine und Discount Optionsscheine Plus)]

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofil 9

(Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)]

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofile 10 bis 14

(Alpha Turbo Optionsscheine)]

Das Risiko der Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2, abhängen. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarkt-

anlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus [dem [jeweiligen] Bestandteil [1] [2]] [[den Bestandteilen] [bzw. den dem [jeweiligen] Bestandteil [1] [2] zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich die Bestandteile entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

[Zudem sollte der Anleger beachten, dass es auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des [jeweiligen] Bestandteils [1] [2] von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur
Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie [vom Kurs] [von den Kursen] [des Basiswerts] [der Basiswerte] [von der Performancedifferenz] [von der Schwankungsbreite des Basiswerts] abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. [Auch wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.] [Da die Wertpapiere nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind.] [Je weiter [[der Kurs des Basiswerts sinkt] [die Kurse der Basiswerte sinken] (Typ Call) [bzw.] [steigt] [steigen] (Typ Put)] [die Performancedifferenz fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short)] [und] [je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist] und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

		<p><u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.</p> <p><u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, [die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert [des Basiswerts] [bzw.] [des oder der betroffenen Bestandteile] haben können]⁴ [die [den Basiswert] [die Basiswerte] [den oder die betreffenden Bestandteile] wesentlich verändern können]⁵ [bzw.] [die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können]⁶, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [eines Bestandteils] vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Optionsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt.</p> <p><u>Instrument der Gläubigerbeteiligung</u> Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014 (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - „SAG“) der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („Gläubigerbeteiligung“); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in deutsches Recht um.</p> <p><u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in [dem Basiswert] [den Basiswerten] [den Bestandteilen] können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aus [dem Basiswert] [den Basiswerten] [den Bestandteilen] - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers
--	--	--

⁴ bei Aktien

⁵ bei Indizes

⁶ bei Aktien, Devisen, Zins-Future, Bundeswertpapieren, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture

		[- Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem [Basiswert] [Bestandteil] in Fremdwährung] [- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwährung]
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Der anfängliche Emissionspreis der [Optionsscheine] [Wertpapiere] wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis ist in der Ausstattungstabelle angegeben.</p> <p>[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum des Basisprospekts] [•].]</p> <p>[Sowohl der anfängliche Emissionspreis der [Optionsscheine] [Wertpapiere] als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der [Optionsscheine] [Wertpapiere], für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p><u>Übernahme</u> [Die Emittentin hat mit dem/den unten genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] („Platzeur“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der [Optionsscheine] [Wertpapiere] abgeschlossen. Aus dem Verkauf der [Optionsscheine] [Wertpapiere] erhält der Platzeur eine Übernahmeprovision, die im Emissionspreis enthalten ist, in Höhe von •% des [Emissionspreises] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.</p> <p>[Platzeur: •] Datum des Übernahmevertrags: • [Übernahmevolumen] [•]: •]</p> <p>[Valuta: •]</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.</p>
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.] [•]
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann [den] [das] [die] [jeweiligen] [Optionsschein[e]] [Wertpapier[e]] zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt.

[Ausstattungstabelle

ISIN	[Basiswert] [Bestandteil] [1] [Rohstoff-future-Kontrakt] [*]	ISIN des [Basiswerts] [Bestandteil] [1]	[[Basiswert] [Bestandteil] 2	[ISIN des [Basiswerts] [Bestandteil] 2	Anfänglicher Emissionspreis [in •]	[Typ Long / Short	[Typ Call / Put	[[[Letzter] Ausübungstag	[Barriere [in •]	[Basispreis [in •][*]	[Bewertungs- tag	[Bezugs- größe [in •]	[Bezugs- ver- hältnis	[Bonus- kurs [in •]	[Cap [in •]	[Fixing [1] [und] [2]	[Fixing 2	[Future- Börse	[Hebel	
C.1	[C.15] [C.20]	[C.15] [C.20]	[C.15] [C.20]	[C.15] [C.20]	E.3	C.15	C.15	C.16	C.15	C.15	C.16	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15
• ⁷	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[Index- sponsor [1] [und] [2]	[Index- sponsor 2	[Infor- mations- quelle [1] [und] [2]	[Infor- mations- quelle 2	[Knock- out- Barriere [in •][*]	[Maßgeb- liche Börse [1] [und] [2]	[Maßgeb- liche Börse 2	[Maßgeb- liche Termin- börse [1] [und] [2]	[Maßgeb- liche Termin- börse 2	[Maßgeb- licher Preis [1] [und] [2]	[Maßgeb- licher Preis 2	[Obere Barriere [in •]	[Rolling- Future- Börse	[Rück- zahlungs- betrag [in •]	[Rück- zahlungs- termin	[Start- preis 1 [in •][*]	[Start- preis 2 [in •][*]	[Untere Barriere [in •]	[Verfall- monate
C.15	C.15	C.19	C.19	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.16	C.15	C.15	C.15	[C.15] [C.20]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[* dieser wird von der Emittentin um den jeweiligen Dividendenfaktor reduziert]

[* zum Beginn des öffentlichen Angebots]]⁸

⁷ Die mit • gekennzeichneten Optionen können mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸ Die Reihenfolge der Spalten kann je nach Rückzahlungsprofil variieren.

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“)⁹, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)¹⁰ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)¹¹ (die „Ratingagenturen“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil**
 kurzfristiges Rating: A-1+

S&P definiert:

AA: Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

⁹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

¹⁰ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

¹¹ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's: langfristiges Rating für vorrangig unbesicherte Anleihen und Emittenten-Rating: **Aa2**, Ausblick negativ
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch: langfristiges Rating: **AA-**, Ausblick stabil
kurzfristiges Rating: **F1+**

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

„AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Allgemein

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Die aus dem Geschäftsmodell resultierenden Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken.

Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK ein angemessenes und funktionsfähiges Chancen- und Risikomanagementsystem eingerichtet, das den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Management von Chancen und Risiken ist integraler Bestandteil des strategischen Planungsprozesses in der DZ BANK Gruppe, um Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gruppenunternehmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für die Früherkennung von bestandsgefährdenden Risiken.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Detaillierungsgrad auf als das Chancenmanagement. Die Steuerung von Chancen basiert auf einem qualitativen Ansatz und ist eng mit dem strategischen Planungsprozess verknüpft.

Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen genutzt.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten repräsentieren die Geschäftssegmente der DZ BANK Gruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen. Die Gruppenunternehmen sind den Sektoren wie folgt zugeordnet: **Sektor Bank:** DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**“) und **Sektor Versicherung:** R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“).

Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und

gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Sektor Bank

Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten).

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

Erfüllungsrisiken entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.

Das **Länderrisiko** im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft eines jeden Gruppenunternehmens und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK, der DVB und der DZ PRIVATBANK auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB.

Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht.

Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko.

Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.

Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant.

Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das bauspartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa 7 bis 10 Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen 6 und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Dabei gliedern sich alle Aktivitäten in die strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.

Das Reputationsrisiko im Sektor Bank wird im Wesentlichen von der DZ BANK und den weiteren Steuerungseinheiten BSH, DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding bestimmt. Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.

Bei einer negativen Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank oder der DZ BANK Gruppe insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden, Kreditgeber und Anleger verunsichert werden, wodurch erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist.

Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung des Sektors Bank einbezogen. Bei der BSH erfolgt die Messung und Kapitalisierung des Reputationsrisikos im Rahmen des bauspartechnischen Risikos. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

Die Verfehlungen der Bankenbranche beziehungsweise einzelner Finanzinstitute in der Finanzkrise und der europäischen Staatsschuldenkrise haben in der Vergangenheit zu negativer Berichterstattung in den Medien und kritischen Äußerungen durch Aufsichtsbehörden und Politiker geführt. Dies hat sich nachteilig auf die Reputation der Bankenbranche insgesamt und damit auch der Unternehmen des Sektors Bank der DZ BANK Gruppe ausgewirkt.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Das Liquiditätsrisiko der Unternehmen im Sektor Bank wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und VR-LEASING bestimmt.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Marktwertschwankungen und Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Sektor Versicherung

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet:

Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Langlebigkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.

Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolice ergibt.

Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das **Katastrophenrisiko** Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen:

Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko.

Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.

Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.

Das **Immobilienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.

Das **Konzentrationsrisiko** beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen.

Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden.

Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.

Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen.

Unternehmen aus anderen Finanzsektoren

Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Risikoquantifizierung erfolgt gemäß den derzeit gültigen Vorgaben der Versicherungsaufsicht, wonach die Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität I angesetzt werden, die sich im Wesentlichen durch Anwendung eines Faktors auf die Volumenmaße von Deckungsrückstellungen und riskiertem Kapital errechnen.

Die Risikosituation der R+V Pensionskasse ist mit der Risikosituation der Lebensversicherungsunternehmen im R+V Konzern vergleichbar. Insbesondere gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements.

Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht.

Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Im Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der Langlebigkeit von Bedeutung.

Bei den angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Leistungszusage ohne versicherungsförmige Garantien übernimmt die R+V weder pensionsfondstechnische noch Anlagerisiken, da die vom Arbeitgeber gezahlten Einlösungsbeträge unter dem Vorbehalt eines Nachschusses stehen. Das gilt auch für die Phase des Rentenbezugs. Sollte ein geforderter Nachschuss nicht erbracht werden, wird die Zusage der R+V nach Maßgabe des noch vorhandenen Kapitals auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabgesetzt. In den laufenden Beiträgen und in der Deckungsrückstellung sind ausreichend Anteile zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Pensionsfondsverträge enthalten.

Allgemeiner Risikohinweis zur Europäischen Staatsschuldenkrise

Aufgrund des hohen Niveaus ihrer Staatsverschuldung bleiben die Euro-Länder Portugal, Irland, Italien und Spanien auch weiterhin anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren. Gleichwohl können diese Länder inzwischen beachtliche Fortschritte bei der Haushaltssanierung und der Wirtschaftsstabilisierung aufweisen. Allerdings ist die von diesen Ländern verfolgte Stabilisierungspolitik aufgrund der damit verbundenen sozialen Härten gesellschaftlich höchst umstritten und dürfte bei den kommenden Parlamentswahlen ein zentrales, den Wahlausgang bestimmendes Thema werden.

Ausgesprochen kritisch ist weiterhin auch die Finanzlage Griechenlands einzuschätzen. Die griechische Staatsverschuldung weist per Ende 2014 mit rund 177 % des BIP eines der höchsten Niveaus weltweit auf.

Die dargestellten **Risikofaktoren haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken** der DZ BANK Gruppe. Dies gilt im Sektor Bank für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität der Öffentlichen Hand, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitäts-Spreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Bankkrediten), das Reputationsrisiko (Ansehen der Kreditwirtschaft) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen).

Im Sektor Versicherung ist von den gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten sich die Credit Spreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in den Optionsbedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive

(Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.

Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.

Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, verfallen die Optionsscheine ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den entsprechenden Einlösungstermin) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert bzw. die Basiswerte entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird bzw. werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis bzw. ein Beobachtungspreis 1 oder ein Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die

Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich der Basispreis der Optionsscheine täglich verändern kann, wobei er in der Regel bei Optionsscheinen (Typ Call) erhöht und bei Optionsscheinen (Typ Put) vermindert wird. Die Knock-out-Barriere bleibt während eines Anpassungszeitraums jedoch unverändert. Somit kann sich der Abstand der Knock-out-Barriere zum Basispreis in dem entsprechenden Anpassungszeitraum kontinuierlich verringern und dadurch das Risiko eines Knock-out-Ereignisses erhöhen, wenn sich der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) nicht entsprechend verändert bzw. verändern. Verändert sich der Kurs des Basiswerts bzw. verändern sich die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) nicht ebenfalls um mindestens den Anpassungsbetrag, kommt es zu einer Wertminderung der Optionsscheine mit jedem Tag der Laufzeit.

Bei den Optionsscheinen ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Optionsscheine zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Optionsscheine rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Zudem kann der Anleger die Optionsscheine nur zu bestimmten Terminen einzulösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Optionsscheine bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Daher eignen sich die Optionsscheine nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht zurückgezahlt wird und ein Totalverlust eintritt.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere notiert bzw. mindestens einmal größer oder gleich der Oberen Barriere notiert.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus können die Optionsscheine innerhalb der Laufzeit ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos verfallen. Dies ist dann der Fall, wenn der Beobachtungspreis die Untere Barriere erreicht oder unterschreitet bzw. die Obere Barriere erreicht oder überschreitet. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlusts.**

Zudem sollte der Anleger beachten, dass - je nach Basiswert - der Beobachtungspreis auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine die Untere Barriere erreichen oder unterschreiten bzw. die Obere Barriere erreichen oder überschreiten kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Barriere notiert und der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put) ist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven (Typ Call) bzw. negativen (Typ Put) Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Barriere notiert. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis den Basispreis erreicht oder unterschreitet (Typ Call) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Put).

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive (Typ Call) bzw. negative (Typ Put) Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofile 10 bis 14 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Die Struktur der Optionsscheine besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Performancedifferenz (Basiswert), d.h. der Differenz aus der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2, abhängen. Die Performancedifferenz kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.**

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen

(z.B. Dividenden) aus dem jeweiligen Bestandteil bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Bestandteile entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Darüber hinaus kann es innerhalb der Laufzeit der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Performancedifferenz die Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short). Tritt ein solches Knock-out-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb der Bewertungsfrist. **In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts bis hin zum Totalverlust.**

Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Bestandteil - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Optionsscheine zu einem Knock-out-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des jeweiligen Bestandteils von den üblichen Handelszeiten der Optionsscheine abweichen.

2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture, Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future als Basiswert bzw. (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture oder Edelmetallfuture als Bestandteil (Performance-differenz)

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) eine Aktie, (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) ein Index, (c) der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture, (d) der Basiswert ein Wechselkurs (Devisen) bzw. (e) der Basiswert ein Zins-Future ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) sinkt bzw. sinken (im Fall von Optionsscheinen Typ Call) bzw. steigt bzw. steigen (im Fall von Optionsscheinen Typ Put) bzw. die Performancedifferenz fällt (im Fall von Optionsscheinen Typ Long) bzw. steigt (im Fall von Optionsscheinen Typ Short) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist (im Fall von Inline Optionsscheinen) und somit der Kurs der Optionsscheine sinkt.

[(a) Aktie als Basiswert bzw. als Bestandteil

Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. ein Bestandteil eine Aktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.]

[(b) Index als Basiswert bzw. als Bestandteil

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts bzw. Bestandteils. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. der Bestandteil nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. Bestandteil verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht oder von der Emittentin selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. in dem Bestandteil vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

Die Auswahl des Basiswerts bzw. des Bestandteils durch die Emittentin basiert nicht auf ihren eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts bzw. des Bestandteils. Daher sollte der Anleger sich eigene Informationen über den Basiswert bzw. den Bestandteil einholen, um selbst eine Einschätzung über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils treffen zu können.

Der Basiswert bzw. der Bestandteil wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere.

Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Der Anleger muss ferner berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert bzw. dem Bestandteil nicht um einen im Markt etablierten Index handeln kann. Vielmehr wird der betreffende Basiswert bzw. Bestandteil vom Indexsponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die Wertpapiere zu dienen.]

[(c) Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil

Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. der Bestandteile in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Diese können insbesondere durch folgende Faktoren hervorgerufen werden:

1. Regulatorische Änderungen/Inflation

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammenschließen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile, auswirken.

2. Liquidität

In der Regel sind viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann.

3. Politische Risiken

Rohstoffe bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in

den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen bzw. Edelmetallen erschweren. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile auswirken.]

[(d) Devisen (Wechselkurs) als Basiswert

Wertpapiere, bei denen sich der Basiswert auf Devisen (Wechselkurse) bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, das bedeutet die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Sie werden aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten ermittelt und unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der Inflationsrate des jeweiligen Landes, der Zinsdifferenz zum Ausland, der globalen politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Einschätzung der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und der sicheren Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen geschilderten abschätzbaren Faktoren können auch Faktoren relevant sein, die sehr schwer einzuschätzen sind, z.B. Faktoren mit psychologischem Hintergrund wie eine Vertrauenskrise in die politische Führung eines Landes. Diese Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung haben, was bis zum Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen kann.]

[(e) Zins-Future als Basiswert

Wertpapiere, bei denen sich der Basiswert auf Zins-Future bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Ferner sollten Käufer von Wertpapieren auf den o.g. Basiswert beachten, dass die vergangene Wertentwicklung keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung ist.

Der Basiswert ist ein Future-Kontrakt und damit ein standardisiertes Termingeschäft. Ein Termingeschäft ist eine vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des entsprechenden Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt. Käufer von Wertpapieren auf den o.g. Basiswert sollten daher Kenntnisse einerseits über den Basiswert sowie andererseits über die Funktionsweise von Termingeschäften haben, um eine sachgerechte Bewertung der Risiken dieser Wertpapiere vornehmen zu können.]

2.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts bzw. dessen Schwankungsbreite (im Fall von Inline Optionsscheinen) bzw. den Kursen der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. der Bestandteile (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Wertpapiere - je nach Basiswert - abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- und Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis - je nach Wertpapier - daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und

Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankauferkurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Werden die Wertpapiere nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt bzw. die Kurse der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) sinken (Typ Call) bzw. steigt bzw. steigen (Typ Put) bzw. die Performancedifferenz (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) fällt (Typ Long) bzw. steigt (Typ Short) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, (b) besonderen Marktsituationen oder (c) technischen Störungen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen - kurzzeitig sogar zu einer erheblichen Zunahme - der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten An- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin zu begrenzen.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Optionsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Ereignisse, die (i) einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. der Bestandteile haben können (im Fall von Aktien als Basiswert bzw. bei Alpha Turbo Optionsscheinen als Bestandteil) oder ii) die den Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. einen Bestandteil wesentlich verändern können (im Fall von Indizes als Basiswert bzw. als Basiswerte bzw. bei Alpha Turbo Optionsscheinen als Bestandteil) oder (iii) die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können (im Fall von Aktien, Devisen, Zins-Future, Bundeswertpapieren, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. bei Alpha Turbo Optionsscheinen als Bestandteil). Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen gehören zum wirtschaftlichen Risiko, das der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere eingeht.

Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Bestandteile erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den Basispreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere und/oder ihr Rückzahlungsprofil auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Optionsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Eine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiere besteht auch dann, wenn der Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Bestandteile auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor veröffentlicht wird bzw. werden oder wenn dessen Verwendung durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Wertpapieren gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten als Benchmark verwendet werden (sog. Benchmark-Regulierung) in Kraft getreten ist. Die Benchmark-Regulierung stellt

künftig bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung und Berechnung von Benchmarks. U.a. dürfen Benchmarks künftig nur noch mit einer aufsichtlichen Zulassung bereitgestellt werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert bzw. Basiswerte bzw. als Bestandteil zugrunde liegender Index nach Inkrafttreten der Benchmark-Regulierung weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin für Berechnungen unter den Wertpapieren verwendet werden darf.

Im Fall einer Kündigung kann es insbesondere zu einem Kündigungsbetrag kommen, der unter dem Erwerbspreis liegt. Bei einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass der Anleger den Kündigungsbetrag zu einem früheren Zeitpunkt als geplant wieder anlegen muss und dabei je nach Marktzinsniveau im Kündigungszeitpunkt für seine Wiederanlage ungünstigere Konditionen erzielt als unter den Wertpapieren.

Im Fall der Ersetzung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Bestandteile kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder der Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll.

Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. den Bestandteilen (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. die Bestandteile bzw. die dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. die dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. den Basiswerten einen oder mehrere Bestandteil(e) bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Wertpapiere einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Optionsscheingeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Basiswerten (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. den Bestandteilen (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) bzw. den dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. den dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den

Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. den Kursen der Basiswerte bzw. die Kurse der Bestandteile bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. den den Basiswerten bzw. dem Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert bzw. einem Bestandteil in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. ein Bestandteil (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwährung

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung als Euro lauten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall die für die jeweils gewählte Währung geltenden Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Zentralbank oder sonstiger zuständiger Stellen beachtet werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere, welche in einer anderen Währung als Euro denominated sind, kann durch den Euro/Währungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Somit kann das Risiko bestehen, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Wertpapiere negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) und den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Beträge stark vermindern.

Instrument der Gläubigerbeteiligung

Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014 (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „**SAG**“) der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („**Gläubigerbeteiligung**“); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in deutsches Recht um.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung, BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank - Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland - war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BVR Institutssicherung GmbH

Die DZ BANK ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 („**EinSiG**“) der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossen. Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten. Die BVR Institutssicherung GmbH ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität

sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR Institutssicherung GmbH oder auf das Vermögen der BVR Institutssicherung GmbH.

Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist darüber hinaus Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die "**Sicherungseinrichtung**"). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts geht der Schutz der Sicherungseinrichtung über den im vorstehenden Absatz beschriebenen gesetzlichen Schutz hinaus. Auf Basis ihres Statuts schützt die Sicherungseinrichtung u.a. alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere. Dieser Schutz ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Wertpapier begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Wertpapiere ergeben können. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken

Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK (unter der Marke AKZENT Invest Zertifikate) und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A., der DZ PRIVATBANK Singapore Ltd. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit, Fondsdienstleistungen und Treasury/Brokerage.

Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK gliedert sich in die Bereiche VR-Mittelstandsbetreuung, Firmenkundenbetreuung und Strukturierte Finanzierung. Innerhalb der DZ BANK Gruppe wird das Firmenkundengeschäft um das Spezialfinanzierungsgeschäft mit den Bereichen Leasing, Immobilien, Transport ergänzt.

Mittelstandsbetreuung

Der Bereich VR-Mittelstandsbetreuung der DZ BANK ist ausschließlich auf das Meta-Geschäft (Gemeinschaftskreditgeschäft) mit den Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Im Meta-Geschäft orientiert sich die DZ BANK strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Volksbanken Raiffeisenbanken. Die gemeinschaftliche Kreditbereitstellung ermöglicht den Volksbanken Raiffeisenbanken Zugang zu Kunden und Nichtkunden mit Kreditbedarf, der die Risikotragfähigkeit der einzelnen Bank übersteigt und dient ergänzend einer stärkeren Diversifikation des Kreditportfolios. Auch im Förderkreditgeschäft unterstützt die DZ BANK die Volksbanken Raiffeisenbanken bei der Beratung.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (Standard Meta, Agrar Meta).

Ein besonderer Fokus bei der Zusammensetzung des Mittelstandskreditportfolios liegt auf dem Branchensegment „Agrar-Natur-Energie“. Als subsidiärer Finanzierungspartner der Volksbanken Raiffeisenbanken sind die Kreditnehmer grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig. Kreditengagements mit ausländischen Adressen resultieren im Einzelfall aus Internationalisierungsstrategien von Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken.

Firmenkundenbetreuung

Die DZ BANK unterhält im Bereich Firmenkundenbetreuung direkte Kundenbeziehungen zu Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen mit in erster Linie Finanzierungsbedarf. Diese Kunden werden intensiv durch ein Relationship-Management betreut. Dabei liegt der Betreuungsschwerpunkt auf dem gehobenen Mittelstand (Umsatz von EUR 50 Mio. bis EUR 500 Mio.) sowie Großunternehmen (Umsatz von größer EUR 500 Mio. bis EUR 5 Mrd.) mit guter Bonität. Die weltweit agierenden Multinationals zählen - sofern der Hauptfirmensitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt - ebenfalls zur Zielkundenklientel. Darüber hinaus werden im Rahmen eines regionalen Betreuungsansatzes ohne direkten Branchenfokus Unternehmen akquiriert.

Für ausgewählte Fokusbranchen gibt es Branchenkompetenzcenter:

- Stationäre Gesundheitsversorgung und kliniknahe Medizintechnik
- Lebensmitteleinzelhandel
- Film
- Agrar und Ernährung

Die Firmenkundenbetreuung konzentriert sich insbesondere auf Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Betreuung ausländischer Adressen erfolgt grundsätzlich nur im Falle eines Deutschlandbezugs sowie bei Kunden in Österreich und in der Schweiz.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

VR Circle als Verbriefungsplattform für Kredite innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken rundet das bankbezogene Leistungsspektrum zum Kreditrisiko- und Portfoliomanagement der jeweiligen Volksbank Raiffeisenbank ab.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK bündelt in ihrem Geschäftsfeld Transaction Banking eine Reihe von Dienstleistungen, die sie primär für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, aber auch im selektiven Direktvertrieb für Firmenkunden und institutionelle Kunden, erbringt. Dazu zählen insbesondere der In- und Auslandszahlungsverkehr und das dokumentäre Auslandsgeschäft,

Bargeld-, Rechnungs- und Kartendienstleistungen, die Abwicklung von Wertpapieren und Kapitalmarktprodukten sowie Depotbankdienstleistungen. In diesem Zusammenhang führt die DZ BANK hochvolumige beziehungsweise skalengetriebene Prozesse zusammen mit ihren Beteiligungen Equens, der Deutschen WertpapierService Bank, BSH Kreditservice und CardProcess auf modernsten industriellen Plattformen durch.

Allfinanzgruppe

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die DZ PRIVATBANK, die R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe, die VR LEASING, die DVB Bank SE und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München). Den vier Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Zweigniederlassungen in London, New York, Polen, Hongkong und Singapur, eine Tochtergesellschaft in Dublin und über andere Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

Das Netzwerk der DZ BANK wird erweitert durch Kooperationsabkommen mit Partnerbanken. Ein wichtiger Partner sind hierbei die Banken der Unico Banking Group. Dank dieser genossenschaftlichen Vereinigungen steht den Kunden ein weitreichendes und umfassendes Netzwerk von Banken in Frankreich, Belgien, Österreich und anderen europäischen Ländern zur Verfügung.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 30 (Vorjahr: 26) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 583 (Vorjahr: 603) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2015 aus, seit dem gab es keine wesentlichen Änderungen:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	81,9
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporitel'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
Banco Cooperativo Español S.A., Madrid		12,0
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg²	•	100,0

Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	95,4
DZ BANK Ireland public limited company, Dublin²	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	70,5
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (indirekt)	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,1

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main²	•	78,0
Equens SE, Utrecht		31,1
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	73,6
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	73,7
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	76,99
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2015 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2015 des DZ BANK Konzerns).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstandes	Nach Bereichen: Recht, Kommunikation & Marketing, Revision, Verbund Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel, Kapitalmärkte Privatkunden, Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Institutionelle Kunden, Group Treasury Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Dr. Cornelius Riese Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Finance,	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall

	Strategie & Controlling	- Mitglied des Aufsichtsrats (*) DZ Polska Spolka Akcyjna, Warschau/Polen - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - Mitglied des Aufsichtsrats (*) R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft - Mitglied des Aufsichtsrats (*) VR-LEASING Aktiengesellschaft - Mitglied des Aufsichtsrats (*)
Thomas Ullrich¹ Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: IT, Organisation, Operations/Services, Personal Nach Regionen: Niedersachsen ² , Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein	Equens SE, Utrecht/Niederlande - Supervisory Board Member Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats
Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kredit ³ , Risikocontrolling, Datenschutz Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser-Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - Mitglied des Aufsichtsrats Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats DVB Bank SE, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) DZ BANK Ireland public limited company, Dublin - Chairman, Board of Directors (*) TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)
Stefan Zeidler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Firmenkundengeschäft Nord/Ost, Mitte, Baden-Württemberg, Bayern Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Baden-Württemberg International: New York, London, Singapur, Hongkong, Warschau	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - Vorsitzender des Aufsichtsrats (*) Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats (*) EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor

² Ohne Region Weser-Ems

³ Das Compliance Office ist als Abteilung direkt an Herrn Westhoff als Dezernent angebunden

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG

Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Klaus Holderbach Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Franken eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Alzey-Worms eG
Renate Mack Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutz -Schadenregulierungs-GmbH
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Bankdirektor i.R.
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstandes Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gregor Scheller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Forchheim eG
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Koordinatorin Fachbereich Finanzdienstleistungen ver.di Bundesverwaltung
Dr. Wolfgang Thomasberger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes VR Bank Rhein-Neckar eG
Hans Bernd Wolberg Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine in der Satzung der DZ BANK geregelte feste, nicht gewinnabhängige Vergütung. Außerdem erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrates für jede Sitzung eines Ausschusses ein in der Satzung der DZ BANK festgelegtes Sitzungsgeld. Daneben werden Auslagen erstattet. Zusätzlich wird die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00 und ist eingeteilt in 1.402.410.350 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

- | | |
|--|---------------|
| • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) | 85,06% |
| • WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) | 6,67% |
| • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen | 7,64% |
| • Sonstige | 0,63% |

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2013

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 79).

Jahr 2014

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 79).

1. Halbjahr 2015

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2015 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 79).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der DZ BANK www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations) zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2014 und 2013

Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2014 bzw. zum 31. Dezember 2013 entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2014 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (HGB)					
Aktiva	31.12.2014	31.12.2013	Passiva	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	1.374	1.283	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.388	87.757
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	72	39	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.855	29.505
Forderungen an Kreditinstitute	80.716	82.695	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.016	34.626
Forderungen an Kunden	22.443	22.634	Handelsbestand	37.028	47.245
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.821	39.825	Treuhandverbindlichkeiten	1.110	1.126
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	66	315	Sonstige Verbindlichkeiten	103	387
Handelsbestand	45.540	56.652	Rechnungsabgrenzungsposten	61	81
Beteiligungen	403	471	Rückstellungen	825	746
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.419	10.564	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.262	5.436
Treuhandvermögen	1.110	1.126	Genussrechtskapital	292	319
Immaterielle Anlagewerte	46	57	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.250	4.209
Sachanlagen	191	194	Eigenkapital	7.994	6.461
Sonstige Vermögensgegenstände	758	672			
Rechnungsabgrenzungsposten	51	53			
Aktive latente Steuern	1.172	1.316			

Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2	2		
Summe der Aktiva	204.184	217.898	Summe der Passiva	204.184 217.898

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2014	31.12.2013	Passiva	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	3.033	3.812	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.254	91.158 ¹⁾
Forderungen an Kreditinstitute	79.317	74.214	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.428	98.411 ¹⁾
Forderungen an Kunden	122.437	120.158 ¹⁾	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.609	52.754 ¹⁾
Risikovorsorge	-2.388	-2.540	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.556	2.387
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	383	887	Handelsspassiva	51.702	45.768 ¹⁾
Handelsaktiva	54.449	52.857	Rückstellungen	3.172	2.382
Finanzanlagen	57.283 ¹⁾	56.892 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	74.670	67.365 ¹⁾
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	79.632	70.237 ¹⁾	Ertragsteuerverpflichtungen	723	575
Sachanlagen und Investment Property	2.292	1.762 ¹⁾	Sonstige Passiva	6.244	5.960 ¹⁾
Ertragsteueransprüche	1.044 ¹⁾	1.544 ¹⁾	Nachrangkapital	3.784	4.201 ¹⁾
Sonstige Aktiva	4.814 ¹⁾	5.237 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	33	11	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	295	249
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	353	327	Eigenkapital	18.245 ¹⁾	14.188 ¹⁾
Summe der Aktiva	402.682	385.398	Summe der Passiva	402.682	385.398

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2014	2013
Zinserträge	2.901	3.230
Zinsaufwendungen	2.563	2.696
Laufende Erträge	260	244
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	252	424
Provisionserträge	554	547
Provisionsaufwendungen	278	290
Nettoertrag des Handelsbestands	380	267
Sonstige betriebliche Erträge	98	101
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	902	869
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	41	36
Sonstige betriebliche Aufwendungen	88	122
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	55	292
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-	50
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	50	-
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	135
Aufwendungen aus Verlustübernahme	236	73
Außerordentliches Ergebnis	26	-8
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	145	75
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	0	1
Jahresüberschuss	213	166

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2014	2013
Zinsüberschuss	3.049	3.118
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-191	-540
Provisionsüberschuss	1.415	1.104
Handlungsergebnis	471	148
Ergebnis aus Finanzanlagen	109	-124 ¹⁾
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	327	1.100
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	13.927	12.693
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	4.432	2.870 ¹⁾
Versicherungsleistungen	-15.264	-13.181
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-2.155	-2.007
Verwaltungsaufwendungen	-3.088	-2.937
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-165	-23
Konzernergebnis vor Steuern	2.867	2.221
Konzernergebnis	2.157	1.467

¹⁾ Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2014 und 2013 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013) (in Mio. EUR) ¹

¹ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

	31.12.2014	31.12.2013
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.388	87.757
a) täglich fällig	24.273	23.005
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	61.115	64.752
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.855	29.505
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	39.016	34.626
a) begebene Schuldverschreibungen	30.144	32.118
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	8.872	2.508
3.a Handelsbestand	37.028	47.245
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.110	1.126
5. Sonstige Verbindlichkeiten	103	387
6. Rechnungsabgrenzungsposten	61	81
7. Rückstellungen	825	746
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	5.262	5.436
9. Genussrechtskapital	292	319
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.250	4.209
11. Eigenkapital	7.994	6.461
a) Gezeichnetes Kapital	3.646	3.160
b) Kapitalrücklage	2.369	1.377
c) Gewinnrücklagen	1.766	1.766
d) Bilanzgewinn	213	158
Total	204.184	217.898
1. Eventualverbindlichkeiten	5.406	4.739
2. Andere Verpflichtungen	17.223	16.142

IFRS-Zahlen 2014 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2014

Die DZ BANK Gruppe erreichte im Geschäftsjahr 2014 erneut ein Rekordergebnis. Dieses beachtliche Resultat spiegelt insbesondere die gute operative Entwicklung innerhalb der Geschäftssegmente wider. Zudem haben sich die gemeinsame Marktbearbeitung und die Partnerschaft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken eindrucksvoll bewährt.

Die DZ BANK Gruppe erzielte im Geschäftsjahr ein Ergebnis vor Steuern nach IFRS von 2,87 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 29,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2013: 2,22 Milliarden Euro). Das Ergebnis wurde durch die robuste Konjunktur im deutschen Heimatmarkt und auch das vergleichsweise entspannte Kapitalmarktgeschehen begünstigt. In diesem Umfeld reduzierte sich die bereits unauffällige Risikovorsorge auf ein nochmals niedrigeres Niveau. Weitere Wertaufholungen in den Staatsanleihebeständen, ein hohes Versicherungsergebnis sowie Sondereffekte schlugen sich darüber hinaus positiv nieder.

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe ermäßigte sich um 2,2 Prozent auf 3,0 Milliarden Euro. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus den Folgen des Niedrigzinsniveaus.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** sank um 64,6 Prozent auf -191 Millionen Euro (2013: -540 Millionen Euro). Insbesondere in der DZ BANK AG, im Teilkonzern DVB und in der DG HYP ergab sich jeweils eine deutliche Verbesserung des Risikovorsorgesaldos.

Der **Provisionsüberschuss** stieg insbesondere aufgrund der erneut starken Geschäftsentwicklung der Union Investment Gruppe um 28,2 Prozent auf 1,4 Milliarden Euro.

Das **Handelsergebnis** erhöhte sich auf 471 Millionen Euro (2013: 148 Millionen Euro). Dieser Anstieg geht im Wesentlichen auf den Wegfall von Effekten aus der Bewertung eigener Emissionen zurück, die im Vorjahr das Ergebnis belastet hatten.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** verbesserte sich erneut und erreichte 109 Millionen Euro (2013: -124 Millionen Euro). Maßgeblich hierfür waren die Veräußerung der Anteile an der NATIXIS sowie Erlöse aus dem Verkauf von Asset Backed Securities.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** verringerte sich nach einem durch starke Wertaufholungen im Staatsanleihenportfolio der DG HYP geprägten Vorjahr auf nun 327 Millionen Euro (2013: 1,1 Milliarden Euro).

Die **Verwaltungsaufwendungen** stiegen um 5,1 Prozent auf 3,1 Milliarden Euro. Hierin sind zum einen Investitionen in das weitere Wachstum des Kundengeschäfts, insbesondere im Firmenkundengeschäft, enthalten. Zum anderen sind die Personal- und Projektkosten im Zusammenhang mit den regulatorischen Anforderungen weiter gestiegen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** legte um 47,0 Prozent auf 2,16 Milliarden Euro (2013: 1,47 Milliarden Euro) zu.

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2014

Die **Bilanzsumme** der DZ BANK Gruppe lag zum Ende des Berichtsjahres bei 402,5 Milliarden Euro (31. Dezember 2013: 385,4 Milliarden Euro).

IFRS-Halbjahreszahlen 2015 des DZ BANK Konzerns

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) per 30. Juni 2015 dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2015 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS - erstes Halbjahr 2015 und 2014 (in Mio. EUR)

Halbjahresergebnis des DZ BANK Konzerns zum 30. Juni 2015 und 2014			
	01.01.- 30.06.2015	01.01.- 30.06.2014	Veränderung in %
Zinsüberschuss	1.441	1.499	-3,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-41	-66	-37,9
Provisionsüberschuss	768	699	9,9
Handelsergebnis	226	242	-6,6
Ergebnis aus Finanzanlagen	21	140	-85,0
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	127	275	-53,8
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	405	390	3,8
Verwaltungsaufwendungen	-1.559	-1.442 ¹⁾	8,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	39	-23	>100,0
Konzernergebnis vor Beiträgen an den Abwicklungsfonds und vor Steuern	1.427	1.714	-16,7
Beiträge an den Abwicklungsfonds	-143	-141 ¹⁾	>100,0
Konzernergebnis vor Steuern	1.284	1.700	-24,5
Konzernergebnis	913	1.283	-28,8

¹⁾ Betrag angepasst

Ergebnisentwicklung im ersten Halbjahr 2015

Die DZ BANK Gruppe hat das erste Halbjahr 2015 mit einem Ergebnis vor Steuern von 1,28 Milliarden Euro erfolgreich abgeschlossen. Erneut haben alle Konzerngesellschaften mit einem guten operativen Geschäftsverlauf zu der positiven Entwicklung der DZ BANK Gruppe beigetragen. Dank ihrer hohen inneren Ertragskraft, eines robusten Geschäftsmodells und ihrer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken zeigt sich die DZ BANK Gruppe in einem besonders wettbewerbsintensiven und durch das andauernde Niedrigzinsumfeld schwierigen Marktumfeld in sehr guter Verfassung.

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe verminderte sich leicht gegenüber dem Vorjahreswert um 3,9 Prozent auf 1.441 Millionen Euro (1. Halbjahr 2014: 1.499 Millionen Euro). Der Rückgang ist neben einem leicht rückläufigen Zinsüberschuss im Firmenkundengeschäft auf IFRS-bedingte Sondereffekte zurückzuführen.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** belief sich auf -41 Millionen Euro (1. Halbjahr 2014: -66 Millionen Euro).

Der **Provisionsüberschuss** erhöhte sich um 9,9 Prozent von 699 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2014 auf 768 Millionen Euro im Berichtshalbjahr. Den größten Anteil daran hatte die erneut deutliche Erhöhung des verwalteten Vermögens bei der Union Investment.

Das **Handelsergebnis** verringerte sich aufgrund der Kapitalmarktentwicklung von 242 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2014 leicht auf 226 Millionen Euro.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** lag bei 21 Millionen Euro nach 140 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum, der durch Erträge aus Beteiligungsverkäufen begünstigt war.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** sank aufgrund der weiter rückläufigen Bewertungseffekte aus Anleihebeständen der DG HYP auf 127 Millionen Euro nach 275 Millionen Euro im Vorjahreshalbjahr.

Das **Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft** erhöhte sich um 3,8 Prozent von 390 Millionen Euro auf 405 Millionen Euro.

Die **Verwaltungsaufwendungen** stiegen aufgrund von Belastungen durch regulatorische Anforderungen sowie marktbezogenen Investitionen in IT und Digitalisierung um 8,1 Prozent auf 1,56 Milliarden Euro.

Die **Aufwand-Ertrags-Relation** belief sich im Berichtszeitraum auf 51,5 Prozent nach 44,8 Prozent im ersten Halbjahr 2014.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** erreichte 1,28 Milliarden Euro nach 1,70 Milliarden Euro im Vorjahreshalbjahr.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** betrug 913 Millionen Euro nach 1,28 Milliarden Euro im Vorjahreshalbjahr.

Bilanzsumme zum 30. Juni 2015

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2015 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2015 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 30. Juni 2015 (in Mio. EUR)

AKTIVA	30.06.2015	31.12.2014	PASSIVA	30.06.2015	31.12.2014
Barreserve	3.932	3.033	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	86.740	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	77.625	79.317	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	100.829	96.428
Forderungen an Kunden	126.136	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.160	55.609
Risikovorsorge	-2.282	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.606	2.556
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	573	383	Handelsspassiva	53.006	51.702
Handelsaktiva	57.670	54.449	Rückstellungen	3.068	3.172
Finanzanlagen	54.282	57.283 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	77.818	74.670
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	82.490	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	731	723
Sachanlagen und InvestmentProperty	1.872	2.292	Sonstige Passiva	5.925	6.244
Ertragsteueransprüche	853	1.044 ¹⁾	Nachrangkapital	4.385	3.784
Sonstige Aktiva	5.448	4.814 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	83	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	263	295
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	279	353	Eigenkapital	18.430	18.245 ¹⁾
Summe der Aktiva	408.961	402.682	Summe der Passiva	408.961	402.682

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Die **Bilanzsumme** des DZ BANK Konzerns nahm zum 30. Juni 2015 um +6,3 Mrd. Euro auf 409,0 Mrd. Euro (31. Dezember 2014: 402,7 Mrd. Euro) zu.

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Zwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2015 wurde gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* berücksichtigt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2014 und am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK AG oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Gesellschaft hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, und für die VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main, sowie gesamthaft für die DZ BANK Ireland plc, Dublin, die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg; und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2014;
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2014 und 2013
- Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 des DZ BANK Konzerns

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.eniteo.de (www.eniteo.de/service/multimedia/dokumentencenter) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.eniteo.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der entsprechenden Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

4. Verfügbare Unterlagen

Die per Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedsstaat die maßgeblichen Bestimmungen der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im relevanten Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

6. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, der Jahresabschluss der DZ BANK AG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang jeweils für das Jahr 2014 sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 (Seiten 192 bis 383 und Seiten 158 bis 219), einbezogen auf Seite 70 dieses Basisprospekts.
- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang für das Jahr 2013 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 (Seiten 170 bis 339), einbezogen auf Seite 70 dieses Basisprospekts.
- Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2015 sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2015 (Seiten 8 bis 118), einbezogen auf Seite 70 dieses Basisprospekts.

Die vorgenannten Dokumente werden nach § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die nicht per Verweis einbezogenen Teile der Konzernabschlüsse bzw. des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung bzw. Zulassung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Beginn des öffentlichen Angebots,
- Angebotsende,

- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Anfänglicher Emissionspreis,
- Vertriebsvergütung und Platzierung bzw. Übernahme,
- ggf. Ausübungsart,
- Zulassung zum Handel bzw. Börsennotierung,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Basiswerten bzw. zu den Bestandteilen und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Optionsbedingungen gelten im Fall einer Aufstockung.

3. Preisbildung

Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Wertpapiere handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz begeben werden.

Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Optionsbedingungen). Die Optionsrechte können ab einer Mindestzahl von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

Nach dem Beginn des öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die

Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [●]

7. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 10 der Optionsbedingungen).

8. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird ein bis drei Tage vor dem Beginn des öffentlichen Angebots von den zuständigen internen Gremien der Emittentin getroffen. Im Rahmen dieser Beschlüsse der zuständigen internen Gremien der Emittentin wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte bzw. kann - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

10. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Optionsbedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Ein potenzieller Käufer der Wertpapiere sollte seine Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen treffen. Ein Kauf der Wertpapiere unter alleiniger Berücksichtigung dieser Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Käufer selbst.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 14 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere. Als Basiswert für die Wertpapiere können Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Devisen, Zins-Future, Bundeswertpapiere und die Performancedifferenz (im Fall von Alpha Turbo Optionsscheinen) dienen. Die Performancedifferenz ist die Differenz der Performance der Bestandteile. Als Bestandteil für die Performancedifferenz können Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Bestandteilen sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

In den Optionsbedingungen finden sich - je nach Ausgestaltung - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. Regelungen zum Knock-out-Ereignis (§ 2 der Optionsbedingungen). Daneben sind in den Optionsbedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Optionsbedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Optionsbedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Optionsbedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Optionsbedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht einräumt (§ 6 der Optionsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Optionsscheins kann nach einer Anpassung von einem Basiswert bzw. einem Bestandteil abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Die Wertpapiere zählen zu den Hebelprodukten. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) bzw. der Bestandteile vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Bestandteile abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Die Optionsscheine können mit einer sogenannten amerikanischen oder einer sogenannten europäischen Ausübungsart ausgestattet sein.

Bei der amerikanischen Ausübungsart ist der Ausübungstag der Übliche Handelstag innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausübungsfrist, an dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß den Optionsbedingungen ausübt. Erfolgt keine Ausübung durch den Gläubiger und ist der Rückzahlungsbetrag positiv, wird am letzten Tag der Ausübungsfrist automatisch ausgeübt.

Bei der europäischen Ausübungsart gibt es nur einen Ausübungstag. Dieser ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und es erfolgt eine automatische Ausübung der Optionsscheine an dem Ausübungstag, wenn der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungsbasispreis bzw. der Beobachtungsbasispreis 1 oder der Beobachtungsbasispreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungsbasispreis bzw. der Beobachtungsbasispreis 1 oder der Beobachtungsbasispreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein und die Optionsscheine verfallen wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin,

sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Basispreis der Optionsscheine verändert sich täglich, wobei er sich in der Regel beim Optionsschein Typ Call um den Anpassungsbetrag erhöht und beim Optionsschein Typ Put um den Anpassungsbetrag vermindert. Darüber hinaus wird die Knock-out-Barriere täglich so angepasst, dass sie jeweils dem veränderten Basispreis entspricht.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte (im Fall von zwei Basiswerten) abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Call: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal kleiner oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Basispreis von dem Kurs des Basiswerts abgezogen wird, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Typ Put: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Notiert der Beobachtungspreis bzw. der Beobachtungspreis 1 oder der Beobachtungspreis 2 (im Fall von zwei Basiswerten) mindestens einmal größer oder gleich der Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos. Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Optionsscheine jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Optionsscheine zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Ausübungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, sofern nicht bereits zuvor ein Knock-out-Ereignis eingetreten ist.

Der Basispreis der Optionsscheine verändert sich täglich, wobei er sich in der Regel beim Optionsschein Typ Call um den Anpassungsbetrag erhöht und beim Optionsschein Typ Put um den Anpassungsbetrag vermindert. Darüber hinaus passt die Emittentin die Knock-out-Barriere am ersten Tag eines jeden Anpassungszeitraums an, welche dann jeweils für diesen Anpassungszeitraum gilt.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin sowie des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere bzw. immer kleiner der Oberen Barriere, erhält der Gläubiger einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit eines Barrierebruchs variabel.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag Null.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

8. Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Cap und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Cap (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), wird der Rückzahlungsbetrag analog (a) errechnet.

- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
 - (d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag Null.
- In den Fällen (a) bis (c) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

9. Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem größeren Betrag aus a) dem Produkt aus i) der Differenz von Bonuskurs und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Bonuskurs (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis oder b) dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus i) der Differenz von Referenzpreis und Basispreis (Typ Call) bzw. Basispreis und Referenzpreis (Typ Put) und ii) dem Bezugsverhältnis.
- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag Null.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin.

10. Rückzahlungsprofile 10 bis 14 (Alpha Turbo Optionsscheine)

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags von dem Basiswert abhängen. Der Basiswert ist die Performancedifferenz, d.h. die Differenz der Performance des Bestandteils 1 und der Performance des Bestandteils 2. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Optionsscheine ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Typ Long: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis zu der Bezugsgröße addiert. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des jeweiligen Bestandteils am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des jeweiligen Bestandteils) geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird.

Erreicht oder unterschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des jeweiligen

Bestandteils an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem jeder Kurs des jeweiligen Bestandteils an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend zu der Bezugsgröße addiert wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Der Bewertungstag ist im Fall eines Knock-out-Ereignisses der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO berechnet wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Typ Short: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Anschließend wird das Ergebnis von der Bezugsgröße abgezogen. Dabei ist die Performancedifferenz am Bewertungstag die Differenz zwischen der Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag und der Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag. Die Performance des jeweiligen Bestandteils am Bewertungstag berechnet sich, indem der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des jeweiligen Bestandteils) geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird.

Erreicht oder überschreitet die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Dabei ist die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen die Differenz zwischen jeder Performance des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2 an den Beobachtungstagen. Die Performance des jeweiligen Bestandteils an den Beobachtungstagen berechnet sich, indem jeder Kurs des jeweiligen Bestandteils an jedem Beobachtungstag durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils geteilt und von diesem Quotienten die Zahl 1 abgezogen wird. Im Fall eines Knock-out-Ereignisses wird der Rückzahlungsbetrag so berechnet, dass zuerst die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert und das Ergebnis anschließend von der Bezugsgröße abgezogen wird. Die Performancedifferenz KO wird innerhalb der Bewertungsfrist berechnet, die unmittelbar nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses beginnt. Der Bewertungstag ist im Fall eines Knock-out-Ereignisses der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO berechnet wird. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Optionsscheine wertlos.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Optionsscheine sind aufgrund der Möglichkeit des Eintretens eines Knock-out-Ereignisses variabel.

VII. Optionsbedingungen

Die in den folgenden Optionsbedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] [Discount Optionsscheine Plus]] auf Aktien

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹² [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Inline] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

¹² Einfügung des Marketingnamens.

¹³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum [letzten] Ausübungstag (Abatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

Bei amerikanischer Option

(b) „**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Bei europäischer Option

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel¹⁴ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

¹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- BP: der Basispreis
 BV: das Bezugsverhältnis
 RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet) [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]
 RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Bei amerikanischer Option

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁵.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

¹⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁶ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁷.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der

¹⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹⁷ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁸ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel¹⁹:

¹⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁰.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert

²⁰ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsvereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Dividendenanpassungstag**“ ist, in Bezug auf eine Dividende, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Dividendenfaktor**“ ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen

Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Basiswerts in Bezug auf die Dividende entstehen würden.]

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

- (d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel²¹ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches

²¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im • („**Ordentlicher Kündigungstermin**“)] ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²².
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

²² Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [●] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im ●].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [●] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz abzüglich des Dividendenfaktors, sofern dieser Tag ein Dividendenanpassungstag ist. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [●] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Dividendenanpassungstag**“ ist, in Bezug auf eine Dividende, [●] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Basiswert in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Dividendenfaktor**“ ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Basiswerts erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Basiswerts in Bezug auf die Dividende entstehen würden.]

„**Knock-out-Barriere**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag]. Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

- (d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel²³ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel²⁴:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [•/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

²³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

²⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [●] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
- „**Obere Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].
- „**Untere Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Basiswerts].
- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere bzw. immer kleiner der Oberen Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] entspricht.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere, gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem [•] [der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere notiert hat]. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁵.
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

²⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel²⁶ berechnet wird:

$$RB = (\text{Cap} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{Cap}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel²⁷ berechnet wird:

$$RB = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

²⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

²⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁸.
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] (ISIN ●) der ● („**Gesellschaft**“)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist ●.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (●), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

²⁸ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].
 „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 [„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 6, •] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel²⁹ berechnet wird:

$$RB = (Cap - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - Cap) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel³⁰ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

²⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

³⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³¹.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

³¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 6, ●] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel³² berechnet wird:

$$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BK: der Bonuskurs

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel³³ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [●]-

³² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [●] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [●] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

³³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Ausübungstags] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (•) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.

Bei den Rückzahlungsprofilen 3 und 5 zusätzlich

- (•) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,

- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich [oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden] ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) kündigen:
- [a] falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]
- falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
 - falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]
 - falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder]
 - falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (3) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (8) zu kündigen. Eine **„Änderung der Rechtsgrundlage“** liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheine abzusichern.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils **„Ersatzreferenzaktie“**):
- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
 - (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,

- (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten, oder
- (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Im Fall von Absatz (2) [(a)][(b)], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(a)][(b)] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (6) Im Fall von Absatz (2) [(d)][(e)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(d)][(e)] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (2) [(e)][(f)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)][(f)] berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]
- (7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (8) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [die Obere Barriere und die Untere Barriere] [der Startpreis] [der Cap] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel³⁴ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [die angepasste Obere Barriere bzw. die angepasste Untere Barriere] [der angepasste Startpreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] der Ersatzreferenzaktie

³⁴ [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [die angepasste Obere Barriere bzw. die angepasste Untere Barriere] [der angepasste Startpreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [der Oberen Barriere bzw. der Unteren Barriere] [dem Startpreis] [bzw.] [dem Cap] [•] der Referenzaktie multipliziert.

P_{Ref} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] [die Obere Barriere bzw. die Untere Barriere] [der Startpreis] [bzw.] [der Cap] [•] der Referenzaktie
 SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [die Obere Barriere und die Untere Barriere] [der Startpreis] [bzw.] [der Cap] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel³⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die

³⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Inline Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Indizes

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf [den Basiswert] [die Basiswerte] (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]³⁶ [X-] [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Inline] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁷.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum [letzten] Ausübungstag (Abatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird.

³⁶ Einfügung des Marketingnamens.

³⁷ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

Bei amerikanischer Option

- (b) „**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Bei europäischer Option

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel³⁸ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

³⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Bei amerikanischer Option

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁹.
„**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]].
„**Beobachtungspreis [1]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom

³⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁴⁰ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴¹.

⁴⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁴¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte]].

„**Beobachtungspreis [1]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs [des Basiswerts] [der Basiswerte]].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁴² berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel⁴³:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der von der Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts [1] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat].]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts [1] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [[vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert[1]] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der

⁴² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁴³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁴.
- „**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu

⁴⁴ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im ●].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [●] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [●] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis 1**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [●] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

- (d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁴⁵ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

⁴⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁶.
- „**Basiswert [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [1]**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Basiswert 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor [2]**“) berechnet und veröffentlicht wird], Basiswert 2 zusammen mit Basiswert 1 die „**Basiswerte**“ .]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Indexbasispapiere**“ sind die [dem Basiswert] [den Basiswerten] zugrunde liegenden Wertpapiere.
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den

⁴⁶ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[jeweiligen] Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [jeweilige] Indexsponsor üblicherweise den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsvereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis [1]**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts [1] an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [1] [von 9:00 Uhr (einschließlich) bis 17:45 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis 2**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts 2 an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor [2] [von 8:00 Uhr (einschließlich) bis 9:00 Uhr (ausschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main) und von 17:45 Uhr (ausschließlich) bis 22:00 Uhr (einschließlich) (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].

„Referenzpreis“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [1] am Ausübungstag, wie er vom Indexsponsor [1] als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Ausübungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert [1] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Ausübungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert [1]. Dieser wird als der Wert des Basiswerts [1] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird]. Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁴⁷ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis [1 oder der Beobachtungspreis 2] mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel⁴⁸:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der von der Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts [1] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat].]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [1] (•). Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

⁴⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁴⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts [1] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [[vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert [1]] [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
„**Obere Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].
„**Untere Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Unteren Barriere bzw. immer kleiner der Oberen Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere, gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem [•] [der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Unteren Barriere bzw. größer oder gleich der Oberen Barriere notiert hat]. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

⁴⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].
 „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].
 [„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁵⁰ berechnet wird:

$$RB = (\text{Cap} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{Cap}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁵¹ berechnet wird:

$$RB = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

⁵⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁵¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- BP: der Basispreis
 BV: das Bezugsverhältnis
 RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (●). Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)]
 RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [●] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵².
 „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [●] (ISIN ●), der von ● („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
 [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 „**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.
 „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
 [„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
 „**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

⁵² Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁵³ berechnet wird:

$$RB = (\text{Cap} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{Cap}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

⁵³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁵⁴ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger [zahlt] [•], aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁵.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [•] (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

⁵⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁵⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert des Basiswerts].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [vorbehaltlich § 6, •].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁵⁶ berechnet wird:

⁵⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

$$RB = (\max(BK; RP) - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - \min(RP; BK)) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BK: der Bonuskurs

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁵⁷ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als zehn Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

⁵⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse[,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse] [,] [oder]
 - (●) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
 - (●) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des [jeweiligen] Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Ausübungstags] [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (●) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises [1 und des Beobachtungspreises 2] wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis [1 und den Beobachtungspreis 2] für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag.

Bei den Rückzahlungsprofilen 3 und 5 zusätzlich

- (●) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [●] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die

Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts [, dessen Beobachtungspreis das Knock-out-Ereignis hervorgerufen hat,] [•] (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.

- Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Wird der [jeweilige] Basiswert (i) nicht mehr von dem [jeweiligen] Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des [jeweiligen] Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den [jeweiligen] Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (2) Wird der [jeweilige] Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem [jeweiligen] Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Optionsscheinen gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den [jeweiligen] Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen.
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls der [jeweilige] Indexsponsor mit Wirkung vor oder an dem [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw. einem Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts vornimmt[,] [oder]
 - (b) falls der [jeweilige] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des [jeweiligen] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
 - (c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.

- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von [dem [jeweiligen] Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] veröffentlichter Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem [jeweiligen] Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [●] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabelle(n) einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁵⁸ [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
[„**Fixing**“ ist[, vorbehaltlich § 6,] [•] [das Euro-Fixing [am Ausübungstag (Abatz (b))], das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum [letzten] Ausübungstag [(Abatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

⁵⁸ Einfügung des Marketingnamens.

⁵⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

Bei amerikanischer Option

- (b) „**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle 1 angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Bei europäischer Option

„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen [Betrag] [Kurs des Basiswerts] [Wert]].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel⁶⁰ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

⁶⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Bei amerikanischer Option

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶¹.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

⁶¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [●] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom ● bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [●] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder [Implizite Kassakurs] [Implizite Futurekurs] des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [●] [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebene Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [●] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [●] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [●] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts (siehe dazu auch Tabelle 2), die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]] [●] [„**Impliziter Futurekurs**“ ist [●] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist [der in Tabelle 2 angegebene Rolling-Future] [●]. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [●] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit [der in der Tabelle 2 angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“)] [●] des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf [der in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite Rolling**“)] [●] fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [www.lme.com/en-gb/trading/times-and-dates/] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁶² berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶³.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

⁶² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁶³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder [Implizite Kassakurs] [Implizite Futurekurs] des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebene Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EB5“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts (siehe dazu auch Tabelle 2), die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]] [•] [„**Impliziter Futurekurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist [der in Tabelle 2 angegebene Rolling-Future] [•]. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [•] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit [der in der Tabelle 2 angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“)] [•] des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf [der in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite Rolling**“) [•] fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [www.lme.com/en-gb/trading/times-and-dates/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁶⁴ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („Knock-out-Ereignis“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel⁶⁵:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [•/•-]Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„Bewertungsfrist“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

⁶⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁶⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶⁶.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (c)) verfällt].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) [„**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Monat].]
Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].
Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten

⁶⁶ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder [Implizite Kassakurs] [Implizite Futurekurs] des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebene Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts (siehe dazu auch Tabelle 2), die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]] [•] [„**Impliziter Futurekurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist [der in Tabelle 2 angegebene Rolling-Future] [•]. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [•] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit [der in der Tabelle 2 angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“)] [•] des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf [der in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite Rolling**“)] [•] fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [www.lme.com/en-gb/trading/times-and-dates/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [•] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „Roll over Tag“ ist jeweils der [•] [zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem ersten Andienungstag.] [erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. An jedem Roll over Tag erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt⁶⁷:

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Call})$$

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

$B/K_{\text{Angepasst}}$: der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden

$B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$: der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten

Roll over Preis_{aktuell}: der Maßgebliche Preis des aktuellen Basiswerts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und von der Informationsquelle veröffentlicht wird

Roll over Preis_{neu}: der Maßgebliche Preis des neuen Basiswerts am Roll over Tag

Roll over Kosten: die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Rohstofffuture-Kontrakts durch einen neuen Rohstofffuture-Kontrakt von der Emittentin festgestellt werden]

[„Verfallmonate“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.]

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁶⁸ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („Knock-out-Ereignis“), gilt Folgendes:

⁶⁷ Die Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

⁶⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [•] [Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶⁹.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt“**)] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll over Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (c)) verfällt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„Optionsscheinwährung“ ist •.

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„Beobachtungstag“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

„Einlösungstermin“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [•] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •].

„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) **„Anfänglicher Verfallmonat“** ist [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Monat].

Der **„Anpassungsbetrag“** ist [•] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare **„Anpassungsprozentsatz“** ergibt sich [•] [im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch 360 dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„LIBOR01“] [„EURIBOR1MD=“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Monatszinssatz [für USD] [•] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [•] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

Der **„Anpassungstag“** ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der **„Anpassungszeitraum“** ist [•] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

⁶⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Basispreis**“ ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] [Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [●] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder [Implizite Kassakurs] [Implizite Futurekurs] des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [●] [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [in der Tabelle 2 angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [●] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [●] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [●] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts (siehe dazu auch Tabelle 2), die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]] [●] [„**Impliziter Futurekurs**“ ist [●] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist [der in der Tabelle 2 angegebene Rolling-Future] [●]. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [●] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit [der in der Tabelle 2 angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“)] [●] des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf [der in der Tabelle 2 angegebenen Reuters Seite (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite Rolling**“)] [●] fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [www.lme.com/en-gb/trading/times-and-dates/] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Knock-out-Barriere**“ ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt.] [Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll over Tag**“ ist jeweils der [●] [zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte Tag vor dem ersten Andienungstag.] [erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. An jedem Roll over Tag

erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt⁷⁰:

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Call})$$

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

$B/K_{\text{Angepasst}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden
$B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$:	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
Roll over Preis _{aktuell} :	der Maßgebliche Preis des aktuellen Basiswerts am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und von der Informationsquelle veröffentlicht wird
Roll over Preis _{neu} :	der Maßgebliche Preis des neuen Basiswerts am Roll over Tag
Roll over Kosten:	die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Rohstofffuture-Kontrakts durch einen neuen Rohstofffuture-Kontrakt von der Emittentin festgestellt werden]

[„**Verfallmonate**“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, [•] [die in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz.]

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁷¹ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel⁷²:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

⁷⁰ Die Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

⁷¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁷² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen •/•-Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷³.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf [• (ISIN •)] [den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakt, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

⁷³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Basispreis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
„Bezugsverhältnis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
„Cap“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„Startpreis“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
„Umrechnungskurs“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁷⁴ berechnet wird:

$$RB = (\text{Cap} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{Cap}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁷⁵ berechnet wird:

$$RB = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag

⁷⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁷⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷⁶.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf [• (ISIN •)] [den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakt, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].

⁷⁶ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].

„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [jeder [Implizite Kassakurs] [Implizite Futurekurs] des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].

„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebene Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts (siehe dazu auch Tabelle [2]), die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]] [•] [„**Impliziter Futurekurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist [der in Tabelle [2] angegebene Rolling-Future] [•]. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [•] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit [der in der Tabelle [2] angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“)] [•] des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf [der in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite Rolling**“)] [•] fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [www.lme.com/en-gb/trading/times-and-dates/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁷⁷ berechnet wird:

$$RB = (Cap - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - Cap) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁷⁸ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

⁷⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁷⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷⁹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der in der Tabelle [1] angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf [• (ISIN •)] [den in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakt, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)] [jeder Tag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich), an dem die [Future-Börse] [Rolling-Future-Börse] (Absatz (c)) üblicherweise geöffnet hat].
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [jeder [Implizite Kassakurs] [Implizite Futurekurs] des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].

⁷⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts. Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebene Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts (siehe dazu auch Tabelle [2]), die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]] [•] [„**Impliziter Futurekurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist [der in Tabelle [2] angegebene Rolling-Future] [•]. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [•] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit [der in der Tabelle [2] angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“)] [•] des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf [der in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite Rolling**“)] [•] fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [www.lme.com/en-gb/trading/times-and-dates/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁸⁰ berechnet wird:

$$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BK: der Bonuskurs

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-

⁸⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁸¹ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.)

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [●] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

⁸¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Ausübungstags] [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von

einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

Bei den Rückzahlungsprofilen 3 und 5 zusätzlich

- (•) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs]⁸² ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁸³ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁸⁴ oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird[,] [oder]
 - (g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]⁸⁵[.] [oder]
- (•) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine **„Änderung der Rechtsgrundlage“** liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen

⁸² Relevant bei Futures.

⁸³ Relevant bei Futures.

⁸⁴ Relevant bei Futures.

⁸⁵ Relevant bei Futures.

Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.

- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [der Startpreis] [bzw.] [der Cap] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel⁸⁶ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [der angepasste Startpreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts

P_{BW} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] [der Startpreis] [bzw.] [der Cap] [•] des Basiswerts

MP_{BW} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [der Startpreis] [der [bzw.] [der Cap] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel⁸⁷ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

⁸⁶ [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [der angepasste Startpreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [dem Startpreis] [dem Cap] [•] des Basiswerts multipliziert.

⁸⁷ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Optionsbedingungen für [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out] [Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]] auf Devisen

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁸⁸ [Turbo] [Open End Turbo] [Mini Future] [Discount] [Optionsscheine] [Plus] [mit Knock-out] [in Höhe des in der Tabelle 1 angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁸⁹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum [letzten] Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

⁸⁸ Einfügung des Marketingnamens.

⁸⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Bei amerikanischer Option

- (b) „**Ausübungsfrist**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, der Zeitraum [vom • bis zum •] [vom • bis zu dem in der Tabelle 1 angegebenen letzten Ausübungstag]. Sofern der letzte Tag der Ausübungsfrist kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), der Übliche Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ausgeübt werden (amerikanische Option). Wird ein Optionsschein nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Absatz (4) ausgeübt, ist der Ausübungstag der letzte Tag der Ausübungsfrist.
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

Bei europäischer Option

- „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag] (europäische Option). Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Das Optionsrecht gilt am Ausübungstag als ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag an diesem Tag ein positiver Betrag ist (automatische Ausübung).
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach folgender Formel⁹⁰ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Bei amerikanischer Option

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, das Optionsrecht innerhalb der Ausübungsfrist zum Rückzahlungsbetrag auszuüben („**Ausübungsrecht**“). Die Ausübung erfolgt, indem der Gläubiger an einem Tag innerhalb der Ausübungsfrist, der ein Bankarbeitstag ist und an dem Banken in Frankfurt am Main üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]

⁹⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

eine schriftliche Erklärung („**Ausübungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Ausübungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon ausgeübt werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Ausübungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Ausübung am Ausübungstag bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Ausübungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Optionsscheinen. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Ausübung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Ausübungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Ausübungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹¹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

⁹¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹² berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

⁹² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹³.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„Optionsscheinwährung“ ist •.

„Üblicher Handelstag“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) **„Ausübungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„Beobachtungstag“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

(c) **„Basispreis“** [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„Bezugsverhältnis“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„Knock-out-Barriere“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Kurs des Basiswerts].

„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3)

(a) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹⁴ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-] [Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

⁹³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

⁹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel⁹⁵:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt höchstens [zwei Stunden] [•].

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹⁶.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].

⁹⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

⁹⁶ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [●] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im ●].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [●] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

[„**Zinsdifferenz der Währungen**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert].]

- (d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹⁷ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts.] Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

⁹⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹⁸.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN].
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Ausübungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.
- (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [•] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,

⁹⁸ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag).

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im ●].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [●] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [im ersten Schritt aus der Zinsdifferenz der Währungen an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird diese Zinsdifferenz der Währungen um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Prozentsatz].

Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle 1 unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, an dem in den jeweiligen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) festgestellt].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Ausübungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [●] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

[„**Zinsdifferenz der Währungen**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der gemäß Tabelle 2 berechnete Wert].]

- (d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

- (a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel⁹⁹ berechnet:

⁹⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Ausübungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses berechnet die Emittentin den Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel¹⁰⁰:

$$RB = (P - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - P) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt.]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen Umrechnungskurs. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt höchstens [zwei Stunden] [•].

Der Ausübungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-

¹⁰⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰¹.

¹⁰¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Abatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird.]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹⁰² berechnet wird:

$$RB = (\text{Cap} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{Cap}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

¹⁰² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹⁰³ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰⁴.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

¹⁰³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹⁰⁴ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].

„**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹⁰⁵ berechnet wird:

$$RB = (\text{Cap} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{Cap}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹⁰⁶ berechnet wird:

¹⁰⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹⁰⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰⁷.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].

„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•]

¹⁰⁷ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•]. [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er als solcher beim Fixing festgestellt und veröffentlicht wird].]
[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹⁰⁸ berechnet wird:

$$RB = (\max(BK;RP) - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - \min(RP;BK)) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BK: der Bonuskurs

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹⁰⁹ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-

¹⁰⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹⁰⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.
Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein oder beim Fixing [oder durch die Informationsquelle],
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder
- (c) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Ausübungstag] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Ausübungstag] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des [Ausübungstags] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Ausübungstag] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls sich die Ermittlungsmethode für den Basiswert bzw. das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert oder
 - (b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert oder
 - (c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird oder
 - (d) falls der Kurs des Basiswerts an mehr als [acht] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen [beim Fixing] [bzw. von der Informationsquelle] nicht festgestellt oder nicht veröffentlicht wird oder
 - (e) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird oder
 - (f) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt oder
 - (g) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt oder
 - (h) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Emissionstag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Emissionstag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird oder
 - (i) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt.

- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein [beim Fixing festgestellter und veröffentlichter] [bzw.] [ein von der Informationsquelle veröffentlichter] [●] Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtet und der berichtete Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtete Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [der Startpreis] [bzw.] [der Cap] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel¹¹⁰ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{F_{\text{Ersatz}}}{F_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [der angepasste Startpreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [●] des Ersatzbasiswerts
- P_{BW} : [der Basispreis] [bzw.] [die Knock-out-Barriere] [der Startpreis] [bzw.] [der Cap] [●] des Basiswerts
- F_{BW} : das Fixing des Basiswerts am Stichtag
- F_{Ersatz} : das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw.] [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel¹¹¹ berechnet:

¹¹⁰ [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [die angepasste Knock-out-Barriere] [der angepasste Startpreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch das Fixing des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis] [bzw.] [der Knock-out-Barriere] [der Startpreis] [bzw.] [der Cap] [●] des Basiswerts multipliziert.

¹¹¹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing [und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Informationsquelle auf die von der Emittentin neu bestimmte Informationsquelle]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende

Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. [Optionsbedingungen für Open End Turbo Optionsscheine auf Zins-Future

[ISIN: ●] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück ●] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [●]¹¹² [Open End Turbo Optionsscheine] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [●], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von ● Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹³.
„**Basiswert**“ bzw. „**Zins-Future**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Finanzterminkontrakt bzw. der jeweils nächstfällige Finanzterminkontrakt mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der den aktuellen Finanzterminkontrakt an jedem Roll over Tag (Absatz (c)) gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag ersetzt].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.
 - (b) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), der [●] [Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,

¹¹² Einfügung des Marketingnamens.

¹¹³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) bis zum Ausübungstag (jeweils einschließlich)].

„**Einlösungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (3) (b), [●] [jeder erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im ●].

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag].

- (c) Der „**Anpassungsbetrag**“ ist [●] [der Basispreis multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der Basispreis zum Beginn des öffentlichen Angebots für die Berechnungen maßgeblich].

Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare „**Anpassungsprozentsatz**“ ergibt sich [●] [im ersten Schritt aus dem auf der Reuters Seite [„EURIBOR1MD=“] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten [Monatzzinssatz] [●] an dem in den relevanten Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag. Im zweiten Schritt wird dieser Zinssatz um den in dem relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor erhöht (Typ Call) bzw. reduziert (Typ Put). Dieses Ergebnis wird im dritten Schritt durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p. a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz] [im ersten Schritt aus dem im relevanten Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Im zweiten Schritt wird dieser durch [360] [●] dividiert. Der Anpassungsprozentsatz p.a. im 1. Anpassungszeitraum entspricht dem in der Tabelle angegebenen Prozentsatz]. Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats].

Der „**Anpassungszeitraum**“ ist [●] [der Zeitraum vom Beginn des öffentlichen Angebots bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und danach jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich)].

„**Basispreis**“ ist [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots der in der Tabelle angegebene anfängliche Basispreis. Der Basispreis verändert sich anschließend an jedem Kalendertag um den Anpassungsbetrag. Der Basispreis am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraums errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Basispreis des letzten Kalendertags des vorangegangenen Anpassungszeitraums zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrags. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf die in der Tabelle unter Rundungsfaktor angegebene Anzahl der Nachkommastellen gerundet, wobei für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der gerundete Basispreis des Vortags zugrunde gelegt wird.] Zudem erfolgt eine Anpassung des Basispreises an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Wert].

„**Knock-out-Barriere**“ [ist] [entspricht] [●] [zum Beginn des öffentlichen Angebots die in der Tabelle angegebene anfängliche Knock-out-Barriere. Die Knock-out-Barriere wird, vorbehaltlich § 6, anschließend für jeden weiteren Kalendertag angepasst, so dass die angepasste Knock-out-Barriere dem angepassten Basispreis entspricht.] Zudem erfolgt eine Anpassung der Knock-out-Barriere an jedem Roll over Tag gemäß den Bestimmungen in der Definition Roll over Tag.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Ausübungstag].

Der „**Roll over Tag**“ ist jeweils [●] [der erste Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals im ●]. Am jeweiligen Roll over Tag wird der jeweils aktuelle Zins-Future durch den Zins-Future ersetzt, welcher eine Laufzeit von mindestens drei Monaten hat und an der Maßgeblichen Börse nächstfällig ist. An jedem Roll over Tag erfolgt eine Anpassung des jeweiligen Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere durch die Emittentin wie folgt¹¹⁴:

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) + (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Call})$$

$$B/K_{\text{Angepasst}} = B/K_{\text{vor Roll over Tag}} - (\text{Roll over Preis}_{\text{aktuell}} - \text{Roll over Preis}_{\text{neu}}) - (\text{Roll over Kosten}) \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

$B/K_{\text{Angepasst}}$: der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, die angepasst wurden

¹¹⁴ Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Call wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis zu den Roll over Kosten addiert. Die Anpassung des Basispreises und der jeweiligen Knock-out-Barriere erfolgt beim Typ Put wie folgt: Zuerst wird der Roll over Preis_{neu} vom Roll over Preis_{aktuell} abgezogen. Dann wird dieses Ergebnis vom $B/K_{\text{vor Roll over Tag}}$ abgezogen. Anschließend werden von diesem Ergebnis die Roll over Kosten abgezogen.

B/K _{vor Roll over Tag} :	der jeweilige Basispreis bzw. die jeweilige Knock-out-Barriere, welche vor dem Roll over Tag Gültigkeit hatten
Roll over Preis _{aktuell} :	der Schlusskurs des aktuellen Zins-Futures am Roll over Tag, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird
Roll over Preis _{neu} :	der Schlusskurs des neuen Zins-Futures am Roll over Tag
Roll over Kosten:	die Kosten, die am jeweiligen Roll over Tag für die Ersetzung des aktuellen Zins-Future durch einen neuen Zins-Future von der Emittentin festgestellt werden

Der „**Zinsbereinigungsfaktor**“ ist [•] [ein von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgestellter Prozentsatz].

(d) Sämtliche Ermittlungen[, Anpassungen] und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz (2) werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹¹⁵ berechnet:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich (Typ Call) bzw. größer oder gleich (Typ Put) der Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Der Ausübungstag ist der Übliche Handelstag, an dem das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Optionsscheine an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]] eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht. Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss vom Gläubiger unterzeichnet sein und folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Optionsschein oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Optionsscheine, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

¹¹⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis von dem Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis von dem Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Des Weiteren müssen die Optionsscheine bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Optionsscheine gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis [zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Optionsscheinen, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Optionsscheinen als eingereicht. Etwaige überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

Mit der Einlösung der Optionsscheine am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise, am [•] [ersten Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [• Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Optionsscheine am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Optionsscheine zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, und die Möglichkeit, dass ein Knock-out-Ereignis eintreten kann, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung oder die Nichtveröffentlichung des Schlusskurses des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Ausübungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Ausübungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Ausübungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Ausübungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Ausübungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [●] Beobachtungstag.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt oder
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder veröffentlicht wird.

- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis und die Knock-out-Barriere] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel¹¹⁶ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Basispreis bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [●] des Ersatzbasiswerts

P_{BW} : [der Basispreis bzw. die Knock-out-Barriere] [●] des Basiswerts

SK_{BW} : der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [und] [die Knock-out-Barriere] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel¹¹⁷ berechnet:

¹¹⁶ [Der angepasste Basispreis bzw. die angepasste Knock-out-Barriere] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Schlusskurs des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Basispreis bzw. der Knock-out-Barriere] [●] des Basiswerts multipliziert.

¹¹⁷ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- R_{Faktor} : der R-Faktor
 MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [Optionsbedingungen für Discount Optionsscheine [Plus] auf Bundeswertpapiere

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹¹⁸ Discount Optionsscheine [Plus] [in Höhe des in der Tabelle [1] angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹⁹.
„**Basiswert**“ ist, [vorbehaltlich § 6,] [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene Bundeswertpapier mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

¹¹⁸ Einfügung des Marketingnamens.

¹¹⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag].
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert].
 „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 [„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]
 [„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹²⁰ berechnet wird:

$$RB = (\text{Cap} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{Cap}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

- (b) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹²¹ berechnet wird:

$$RB = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BV} \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet) [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

¹²⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹²¹ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹²².
- „**Basiswert**“ ist, [vorbehaltlich § 6,] [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene Bundeswertpapier mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Optionsscheinwährung**“ ist •.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag].
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
- „**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
- „**Cap**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

¹²² Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹²³ berechnet wird:

$$RB = (Cap - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - Cap) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

Cap: der Cap

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap (Typ Call) bzw. kleiner oder gleich dem Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher analog der Formel im Absatz (3) (a) berechnet wird.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis und kleiner als der Cap (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis und größer als der Cap (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹²⁴ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \qquad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

¹²³ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Cap abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Cap vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹²⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹²⁵.
„**Basiswert**“ ist, [vorbehaltlich § 6,] [• (ISIN •)] [das in der Tabelle [1] angegebene Bundeswertpapier mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag].
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Basispreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Bezugsverhältnis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert].
„**Bonuskurs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Bonuskurs wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

¹²⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

[„**Umrechnungskurs**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere (Typ Call) bzw. immer kleiner der Barriere (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹²⁶ berechnet wird:

$$RB = (\max(BK; RP) - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - \min(RP; BK)) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BK: der Bonuskurs

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere (Typ Call) bzw. größer oder gleich der Barriere (Typ Put) und ist der Referenzpreis größer als der Basispreis (Typ Call) bzw. kleiner als der Basispreis (Typ Put), erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹²⁷ berechnet wird:

$$RB = (RP - BP) \times BV \quad (\text{Typ Call}) \quad RB = (BP - RP) \times BV \quad (\text{Typ Put})$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing [zum Umrechnungskurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis (Typ Call) bzw. größer oder gleich dem Basispreis (Typ Put), beträgt der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] 0,00.

Ist dies der Fall, gilt Folgendes: Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

¹²⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Basispreis von dem größeren Wert von Bonuskurs und Referenzpreis abgezogen]. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: [Zuerst wird der kleinere Wert von Bonuskurs und Referenzpreis vom Basispreis abgezogen.] [•] Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

¹²⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Call wie folgt berechnet: Zuerst wird der Basispreis vom Referenzpreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Put wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in Euro umgerechnet].

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse oder
 - (b) die Nichtberechnung oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [●] Beobachtungstag.

- Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls eine Marktstörung an mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (d) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
 - (e) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder veröffentlicht wird[,] [oder]
 - falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [bzw.] [der Cap] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel¹²⁸ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [der angepasste Basispreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [●] des Ersatzbasiswerts

P_{BW} : [der Startpreis] [der Basispreis] [bzw.] [der Cap] [●] des Basiswerts

MP_{BW} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [bzw.] [der Cap] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel¹²⁹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

¹²⁸ [Der angepasste Startpreis] [Der angepasste Basispreis] [bzw.] [der angepasste Cap] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [dem Basispreis] [bzw.] [dem Cap] [●] des Basiswerts multipliziert.

¹²⁹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein Jahr] [•] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

7. [Optionsbedingungen für Alpha Turbo Optionsscheine auf eine Performancedifferenz

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹³⁰ [Alpha Turbo Optionsscheine] [in Höhe des in der Tabelle angegebenen Emissionsvolumens] („**Optionsscheine**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Optionsscheine.
- (2) Die Optionsscheine sind in einem Global-Inhaber-Optionsschein ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, der bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Optionsscheinen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Optionsscheine können ab einer Mindestzahl von • Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und ausgeübt werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 10 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Aktie)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³¹.
„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (c)) der in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“ bzw. „**Referenzaktie**“) und der in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“ bzw. „**Referenzaktie**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“. Die jeweilige Emittentin der Referenzaktie wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet und ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.
„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit

¹³⁰ Einfügung des Marketingnamens.

¹³¹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

- (c) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

[„**Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1**“ ist, in Bezug auf eine Dividende, [●] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Bestandteil 1 in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse 1 exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Dividendenfaktor für Bestandteil 1**“ ist [●] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Bestandteils 1 erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Bestandteils 1 in Bezug auf die Dividende entstehen würden, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Startpreis und dem Schlusskurs des Bestandteils 1 am letzten Üblichen Handelstag vor dem Dividendenanpassungstag für den Bestandteil 1.]

„**Dividendenanpassungstag für Bestandteil 2**“ ist, in Bezug auf eine Dividende, [●] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Bestandteil 2 in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse 2 exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Dividendenfaktor für Bestandteil 2**“ ist [●] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Bestandteils 2 erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Bestandteils 2 in Bezug auf die Dividende entstehen würden, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Startpreis und dem Schlusskurs des Bestandteils 2 am letzten Üblichen Handelstag vor dem Dividendenanpassungstag für den Bestandteil 2.]]

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, nach folgender Formel¹³² berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)
- RP_i : vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag] [•] („**Referenzpreis 1**“) bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der Schlusskurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 am Bewertungstag] [•] („**Referenzpreis 2**“)
- SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$]¹³³.

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, nach folgender Formel¹³⁴ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- $BP_{i,t}$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t] [•] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 an einem Beobachtungstag t] [•] („**Beobachtungspreis 2**“)
- $PaB_{i,t}$: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („ PaB_1 “) bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („ PaB_2 “)
- SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$]¹³⁵.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1. Dieser wird von der Emittentin an jedem Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1 um den Dividendenfaktor für Bestandteil 1 reduziert.]

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2. Dieser wird von der Emittentin an jedem Dividendenanpassungstag für Bestandteil 2 um den Dividendenfaktor für Bestandteil 2 reduziert.]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹³⁶ berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

¹³² P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹³³ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹³⁴ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹³⁵ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

¹³⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.

- (b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹³⁷).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹³⁸:

Rückzahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} + \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Long)

Rückzahlungsbetrag = $\max[0; \text{Bezugsgröße} - \text{Performancedifferenz KO} * \text{Hebel}]$ (Typ Short)

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 11 (Alpha Turbo Optionsscheine Index gegen Index)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³⁹.

„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (c)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“) und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht

¹³⁷ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**KO₁**“) und den Kurs des Bestandteils 2 („**KO₂**“) und berechnet aus der Differenz zwischen **KO₁** und **KO₂** die „Performancedifferenz KO“.

¹³⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

¹³⁹ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Indexsponsor 1**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 1 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

„**Indexsponsor 2**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

„**Indexbasispapiere**“ sind die den Bestandteilen zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [●] [die durch den Indexsponsor 1 festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 1 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [●] [die durch den Indexsponsor 2 festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Maßgebliche Terminbörse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [●] [für den Bestandteil 1, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 1 und die Maßgebliche Terminbörse 1 üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben und für den Bestandteil 2, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 2 und die Maßgebliche Terminbörse 2 üblicherweise zu ihren jeweiligen üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

- (c) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁴⁰ berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)
- RP_i: [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 1 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 1 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 1 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 1 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 1 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 1 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 1. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 1 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 1**“) bzw. [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor 2 als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse 2 berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 2**“)
- SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$]¹⁴¹.

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁴² berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- BP_{i,t}: vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor 1 berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)])] [•] [•] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor 2 berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)])] [•] [•] („**Beobachtungspreis 2**“)]
- PaB_{i,t}: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**PaB₁**“) bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**PaB₂**“)
- SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$]¹⁴³.

¹⁴⁰ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁴¹ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹⁴² PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁴³ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] [●] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 1 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht.

„**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] [●] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

[„**Korrekturtag**“ ist der [15. Kalendertag] [●] eines jeden Monats, beginnend am ● und endend am [●] [in der Tabelle angegebenen letzten Korrekturtag], sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**“ ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem [15. Kalendertag] [●] (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem [15. Kalendertag] [●] (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats ● % des Beobachtungspreises [1] [2] [oder des Beobachtungspreises 2] entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

„**Korrekturzeitraum**“ ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁴⁴ berechnet:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [●]-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [●] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹⁴⁵).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁴⁶:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

¹⁴⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

¹⁴⁵ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**KO₁**“) und den Kurs des Bestandteils 2 („**KO₂**“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO₁ und KO₂ die „Performancedifferenz KO“.

¹⁴⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [●]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [EUR/USD-Umrechnungskurs] [●]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 12 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Rohstoff)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁴⁷.
„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (c)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstofffuture-Kontrakts] [●] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“) und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstofffuture-Kontrakts] [●] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“. [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Informationsquelle 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].
„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 1 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6 und für den Bestandteil 2 betrachtet, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.
„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils veröffentlicht].

¹⁴⁷ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

- (b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.
- „Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.
- „Rückzahlungstermin“** ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

- (c) **„Bezugsgröße“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
- „Hebel“** ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Zahl].
- „Knock-out-Barriere“** ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Wert].
- „Maßgeblicher Preis 1“** ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs].
- „Maßgeblicher Preis 2“** ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs].
- „Performance am Bewertungstag“** wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁴⁸ berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)
- RP_i : vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der Maßgebliche Preis 1 des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 1 veröffentlicht wird] [●] („**Referenzpreis 1**“) bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der Maßgebliche Preis 2 des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 2 als solcher berechnet und von der Informationsquelle 2 veröffentlicht wird] [●] („**Referenzpreis 2**“)
- SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„Performancedifferenz am Bewertungstag“ ist [●] [$P_1 - P_2$]¹⁴⁹.

„Performance an den Beobachtungstagen“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁵⁰ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- $BP_{i,t}$: vorbehaltlich [§ 5] [§§ 5 und 6], [jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t] [●] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. vorbehaltlich [§ 5] [§§ 5 und 6], [jeder Kurs des Bestandteils 2 an der Maßgeblichen Börse 2 an einem Beobachtungstag t] [●] („**Beobachtungspreis 2**“)
- $PaB_{i,t}$: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**PaB₁**“) bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**PaB₂**“)
- SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„Performancedifferenz an den Beobachtungstagen“ ist [●] [$PaB_1 - PaB_2$]¹⁵¹.

¹⁴⁸ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁴⁹ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹⁵⁰ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁵¹ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2].

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁵² berechnet:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten USD-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [●] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [●] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹⁵³).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der jeweiligen Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁵⁴:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [●]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [EUR/USD-Umrechnungskurs] [●]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Options-

¹⁵² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

¹⁵³ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**KO₁**“) und den Kurs des Bestandteils 2 („**KO₂**“) und berechnet aus der Differenz zwischen **KO₁** und **KO₂** die „Performancedifferenz KO“.

¹⁵⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

scheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 13 (Alpha Turbo Optionsscheine Aktie gegen Index)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (d)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁵⁵.

„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (e)) der in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen Aktie mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“ bzw. „**Referenzaktie**“) und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“. Die Emittentin des Bestandteils 1 wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet und ist ebenfalls in der Tabelle angegeben.
„**Optionsscheinwährung**“ ist •.

(b) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 1 gültig sind:

[„**Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1**“ ist, in Bezug auf eine Dividende, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem der Bestandteil 1 in Bezug auf diese Dividende an der Maßgeblichen Börse 1 exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird.]

„**Dividendenfaktor für Bestandteil 1**“ ist [•] [jede Bardividende („**Dividende**“), die von der Gesellschaft des Bestandteils 1 erklärt und gezahlt wird abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten des Bestandteils 1 in Bezug auf die Dividende entstehen würden, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Startpreis und dem Schlusskurs des Bestandteils 1 am letzten Üblichen Handelstag vor dem Dividendenanpassungstag für den Bestandteil 1.]

„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Bestandteils 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse 1). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse [1]**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse [1]). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse 1 und die Maßgebliche Terminbörse [1] üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

(c) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 2 gültig sind:

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Wertpapiere.

¹⁵⁵ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse 2). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Indexsponsor**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils 2 berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(d) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (•), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(e) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁵⁶ berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)

RP_i : vorbehaltlich §§ 5 und 6, [der Schlusskurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 am Bewertungstag] [•] („**Referenzpreis 1**“) bzw. [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse [2] berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse [2] berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 2**“)

SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

¹⁵⁶ P_i wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] $[P_1 - P_2^{157}]$.

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁵⁸ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

- $BP_{i,t}$: vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t] [•] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von [9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•])] [•] („**Beobachtungspreis 2**“)
- $PaB_{i,t}$: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**PaB₁**“) bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**PaB₂**“)
- SP_i : der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2
- wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [•] $[PaB_1 - PaB_2^{159}]$.

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1. Dieser wird von der Emittentin an jedem Dividendenanpassungstag für Bestandteil 1 um den Dividendenfaktor für Bestandteil 1 reduziert.]

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht. „**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] [•] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.]

[„**Korrekturtag**“ ist der [15. Kalendertag] [•] eines jeden Monats, beginnend am • und endend am [•] [in der Tabelle angegebenen letzten Korrekturtag], sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**“ ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem [15. Kalendertag] [•] (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem [15. Kalendertag] [•] (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats • % des Beobachtungspreises 2 entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.]

„**Korrekturzeitraum**“ ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

(3)

(a) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁶⁰ berechnet:

Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

Rückzahlungsbetrag = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹⁶¹).

¹⁵⁷ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P_2 von P_1 abgezogen.

¹⁵⁸ PaB_1 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB_2 wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁵⁹ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB_2 von PaB_1 abgezogen.

¹⁶⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert.

¹⁶¹ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**KO₁**“) und den Kurs des Bestandteils 2 („**KO₂**“) und berechnet aus der Differenz zwischen KO_1 und KO_2 die „Performancedifferenz KO“.

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (5) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [●]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [●] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [●], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁶²:

Rückzahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

Rückzahlungsbetrag = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [●] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [●] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [●] gezahlt.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

Rückzahlungsprofil 14 (Alpha Turbo Optionsscheine Rohstoff gegen Index)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Optionsschein das Recht („**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (d)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁶³.
„**Basiswert**“ ist die Performancedifferenz. Diese errechnet sich, vorbehaltlich § 6, aus den entsprechenden Performances (Absatz (e)) des in der Tabelle als Bestandteil 1 angegebenen [Edelmetalls] [Rohstofffuture-Kontrakts] [●] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 1**“) und des in der Tabelle als Bestandteil 2 angegebenen Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN („**Bestandteil 2**“), Bestandteil 2 zusammen mit Bestandteil 1 die „**Bestandteile**“.
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Optionsscheinwährung**“ ist ●.

¹⁶² Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

¹⁶³ Relevant, wenn der Optionsschein in ausländischer Währung ist.

(b) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 1 gültig sind:

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Informationsquelle] [die Reuters Seite [„XAU=EBS“] [●] (relevant für den Beobachtungspreis 1 (Absatz (e))) bzw. die Reuters Seite [„0#MANG“] [●] (relevant für den Referenzpreis 1 (Absatz (e)))] oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Kurs].

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [●] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils 1 berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils 1 veröffentlicht].

(c) Definitionen, die ausschließlich im Zusammenhang mit Bestandteil 2 gültig sind:

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Bestandteil 2 zugrunde liegenden Wertpapiere.

„**Maßgebliche Börse 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines Indexbasispapiers zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils 2 verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Indexsponsor**“ berechnet und veröffentlicht den Bestandteil 2 und wird ebenfalls in der Tabelle angegeben.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils 2 berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse 2 üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(d) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes und § 5 Absatz (●), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)]. Die Beobachtungstage sind jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, wird die Beobachtung für alle Bestandteile bis zum nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag ausgesetzt.

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des übernächsten Satzes, Absatz (3) (b) und § 5 Absatz (●), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Der Bewertungstag ist jeweils für alle Bestandteile einheitlich zu betrachten. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag in Bezug auf alle Bestandteile ist, verschiebt er sich für alle Bestandteile auf den nächstfolgenden gemeinsamen Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

(e) „**Bezugsgröße**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Hebel**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Zahl].

„**Knock-out-Barriere**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle angegebene Wert].

„**Performance am Bewertungstag**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁶⁴ berechnet:

$$P_i = \frac{RP_i}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

P_i : die Performance des Bestandteils 1 am Bewertungstag („ P_1 “) bzw. die Performance des Bestandteils 2 am Bewertungstag („ P_2 “)

¹⁶⁴ P_1 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. P_2 wird am Bewertungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

RP_i: vorbehaltlich § 5, [der Maßgebliche Preis des Bestandteils 1 am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse 1 als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] („**Referenzpreis 1**“) bzw. [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Bestandteils 2 am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil 2 ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil 2. Dieser wird als der Wert des Bestandteils 2 verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird] [•] („**Referenzpreis 2**“)

SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz am Bewertungstag**“ ist [•] [$P_1 - P_2$]¹⁶⁵].

„**Performance an den Beobachtungstagen**“ wird, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet, nach folgender Formel¹⁶⁶ berechnet:

$$PaB_{i,t} = \frac{BP_{i,t}}{SP_i} - 1$$

dabei ist:

BP_{i,t}: vorbehaltlich [§ 5] [§§ 5 und 6], [jeder Kurs des Bestandteils 1 an der Maßgeblichen Börse 1 an einem Beobachtungstag t] [•] („**Beobachtungspreis 1**“) bzw. vorbehaltlich §§ 5 und 6, [jeder Kurs des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird [(Beobachtung von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main))] [•]] [•] („**Beobachtungspreis 2**“)

PaB_{i,t}: jede Performance des Bestandteils 1 an einem Beobachtungstag t („**PaB₁**“) bzw. jede Performance des Bestandteils 2 an einem Beobachtungstag t („**PaB₂**“)

SP_i: der Startpreis 1 bzw. der Startpreis 2

wobei „i“ für den Bestandteil 1 bzw. den Bestandteil 2 steht.

„**Performancedifferenz an den Beobachtungstagen**“ ist [•] [$PaB_1 - PaB_2$]¹⁶⁷].

„**Startpreis 1**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 1].

„**Startpreis 2**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils 2]. [Dieser wird von der Emittentin an jedem Korrekturtag um den Betrag reduziert, der der Summe der Dividenden innerhalb eines Korrekturzeitraums entspricht.

„**Summe der Dividenden**“ sind alle Dividenden, die auf der [Bloombergseite [„FTSE MIB Index TRA“] [„FTASE Index TRA“]] [•] (oder auf einer diese Seite ersetzenden Seite) als auf die Indexbasispapiere des Bestandteils 2 bereits gezahlte Dividenden aufgeführt werden.] [„**Korrekturtag**“ ist der [15. Kalendertag] [•] eines jeden Monats, beginnend am • und endend am [•] [in der Tabelle angegebenen letzten Korrekturtag], sowie jeder Zusatztag innerhalb des vorgenannten Zeitraums. „**Zusatztag**“ ist jeder Tag, an dem die Summe der Dividenden seit dem [15. Kalendertag] [•] (einschließlich) eines Monats, jedoch vor dem [15. Kalendertag] [•] (ausschließlich) des nächstfolgenden Monats • % des Beobachtungspreises 2 entspricht oder überschreitet. Sofern der betreffende Tag kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich der Korrekturtag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.

„**Korrekturzeitraum**“ ist der Zeitraum von einem Korrekturtag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Korrekturtag (ausschließlich).]

¹⁶⁵ Die Performancedifferenz am Bewertungstag wird wie folgt berechnet: Es wird P₂ von P₁ abgezogen.

¹⁶⁶ PaB₁ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 1 und dem Startpreis 1 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. PaB₂ wird an einem Beobachtungstag wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Beobachtungspreis 2 und dem Startpreis 2 gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert.

¹⁶⁷ Die Performancedifferenz an den Beobachtungstagen wird wie folgt berechnet: Es wird PaB₂ von PaB₁ abgezogen.

(3)

(a) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird, vorbehaltlich Absatz (b), nach folgender Formel¹⁶⁸ berechnet:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße + Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Long)

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = Bezugsgröße - Performancedifferenz am Bewertungstag * Hebel (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Euro-Gegenwert wird an dem [dem Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag] [•] beim Fixing zum [EUR/USD-Mittelkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(b) Erreicht oder unterschreitet (Typ Long) bzw. erreicht oder überschreitet (Typ Short) die Performancedifferenz an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt die Knock-out-Barriere („**Knock-out-Ereignis**“), gilt Folgendes:

Nach dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses wird der Optionsschein endfällig und es beginnt die Bewertungsfrist, in der die Emittentin die relevante Performancedifferenz ermittelt („**Performancedifferenz KO**“¹⁶⁹).

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Knock-out-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung der Performancedifferenz KO im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (5) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Knock-out-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse für mindestens einen Bestandteil eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem die Performancedifferenz KO durch die Emittentin ermittelt wird, und der Rückzahlungsbetrag errechnet sich nach folgender Formel¹⁷⁰:

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße + Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Long)

[Rückzahlungsbetrag] [USD-Betrag] = max[0; Bezugsgröße - Performancedifferenz KO * Hebel] (Typ Short)

[Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert des ermittelten [USD] [•]-Betrags. Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des Euro-Gegenwerts entspricht zum Zeitpunkt der Berechnung des Rückzahlungsbetrags dem aktuellen [EUR/USD-Umrechnungskurs] [•]. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin jedoch kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag je Optionsschein beträgt [Euro 0,001] [•] und wird am Rückzahlungstermin gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Optionsscheine berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Optionsscheine hält, wird unabhängig von der Anzahl der Optionsscheine, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro 0,01] [•] gezahlt.

¹⁶⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz am Bewertungstag mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet].

¹⁶⁹ Die Performancedifferenz KO wird wie folgt ermittelt: Die Emittentin ermittelt in der Bewertungsfrist den Kurs des Bestandteils 1 („**KO₁**“) und den Kurs des Bestandteils 2 („**KO₂**“) und berechnet aus der Differenz zwischen **KO₁** und **KO₂** die „Performancedifferenz KO“.

¹⁷⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Long wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend zur Bezugsgröße addiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null. Der Rückzahlungsbetrag wird beim Typ Short wie folgt berechnet: Zuerst wird die Performancedifferenz KO mit dem Hebel multipliziert. Dieses Ergebnis wird anschließend von der Bezugsgröße subtrahiert [und in Euro umgerechnet]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt mindestens Null.

Sämtliche Ermittlungen und Feststellungen der Emittentin nach diesem Absatz werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 3 Begebung weiterer Optionsscheine, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Optionsscheinwährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Aktie

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet,
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Index gegen Index

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet,
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse[,]
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil durch die Maßgebliche Terminbörse[,] [oder]

(●) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder

(●) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Rohstoff

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet,

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Bestandteil durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Bestandteil durch die Maßgebliche Börse,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder

(c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Index

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 1,

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,

(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse [1] oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Terminbörse [1] oder

(c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse 1 oder der Maßgeblichen Terminbörse [1],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 2,
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 2 oder in einem Indexbasispapier durch die Maßgebliche Börse 2[,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse [2] oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 durch die Maßgebliche Terminbörse [2]] [,] [oder]
 - (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse 2 [oder der Maßgeblichen Terminbörse [2]] [oder
 - (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils 2 durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Index

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 1,

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Futures- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 1 an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Maßgebliche Börse 1 oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 1 oder in dem Bestandteil 1 durch die Maßgebliche Börse 1,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Bestandteil 1 zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse, oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Maßgebliche Börse 1 oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Bestandteils 1 durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist, in Bezug auf Bestandteil 2,
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse 2 oder in einem Indexbasispapier durch die Maßgebliche Börse 2[,

- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil 2 durch die Maßgebliche Terminbörse[,], [oder]
- (●) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse 2 [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder]
- (●) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils 2 durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Optionsscheine bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- [(2)] [(3)] Falls an dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis 1 und den Referenzpreis 2 an diesem [achten] [vierte] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- [(3)] [(4)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises 1 und des Beobachtungspreises 2 wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [fünf] [●] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis 1 und den Beobachtungspreis 2 für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [fünften] [●] Beobachtungstag.
- [(4)] [(5)] Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [●] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Bestandteils 1 und des Bestandteils 2, der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- [(5)] [(6)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Aktie und Aktie gegen Index

- (1) [[**Bei Aktie gegen Aktie**] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.] [[**Bei Aktie gegen Index**] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (1) - (11) sind für Bestandteil 1 anzuwenden.]
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten,

Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

[(c) jede Dividende in bar (sowohl reguläre Dividenden als auch Sonderdividenden) der Gesellschaft]

[(c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse [1] als Sonderdividende behandelt werden],

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,

(e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,

(f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder

(g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

(3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich [oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden] ist, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) kündigen:

[(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] deutlich abnimmt,]

(●) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse [1] angekündigt wird,

(●) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,

(●) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]

(●) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse [1] bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse [1] den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse [1] die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt.

(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz (9) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheine abzusichern.

(5) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“):

- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
- (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,
- (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten oder
- (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (6) Im Fall von Absatz (3) [(a)][(b)], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) [(a)][(b)] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse [1] zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (7) Im Fall von Absatz (3) [(d)][(e)] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (3) [(d)][(e)] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse [1] zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (8) Bei anderen als den in den Absätzen (2) bis (7) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (9) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.
- (10) Falls ein von der Maßgeblichen Börse [1] veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [1] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (11) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [[**Bei Aktie gegen Aktie**] der Startpreis [1 bzw. Startpreis 2]] [[**Bei Aktie gegen Index**] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel¹⁷¹ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

¹⁷¹ Der angepasste [[**Bei Aktie gegen Aktie**] Startpreis [1 bzw. Startpreis 2]] [[**Bei Aktie gegen Index**] der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [[**Bei Aktie gegen Aktie**] Startpreis [1 bzw. Startpreis 2]] [[**Bei Aktie gegen Index**] der Startpreis 1] der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert

dabei ist:

- P_{Ersatz} : der angepasste *[[Bei Aktie gegen Aktie]* Startpreis [1 bzw. Startpreis 2]] *[[Bei Aktie gegen Index]* der Startpreis 1] der Ersatzreferenzaktie
- P_{Ref} : der *[[Bei Aktie gegen Aktie]* Startpreis [1 bzw. Startpreis 2]] *[[Bei Aktie gegen Index]* der Startpreis 1] der zu ersetzenden Referenzaktie
- SK_{Ref} : der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag
- SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse [1] und Maßgebliche Terminbörse [1].

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [1] oder Maßgebliche Terminbörse [1] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [1] oder Maßgebliche Terminbörse [1]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Aktie gegen Index, Index gegen Index und Rohstoff gegen Index

- [(1)] [(12)] *[[Bei Index gegen Index]* Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil anzuwenden.]
[[Bei Aktie gegen Index] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (12) - (19) sind für Bestandteil 2 anzuwenden.]
[[Bei Rohstoff gegen Index] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (1) - (8) sind für Bestandteil 2 anzuwenden.]

- [(2)] [(13)] Wird der Bestandteil [2] (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Bestandteils [2] („**Nachfolgebestandteil**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil [2], sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse [2] bei den auf den Bestandteil [2] bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse [2] den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil [2] einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse [2] die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil [2] ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse [2] zu bestimmen.]

- [(3)] [(14)] Wird der Bestandteil [2] auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Bestandteils [2] durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Optionsscheinen gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den Bestandteil [2] auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder die Optionsscheine gemäß [(6)] [(17)] kündigen.

- [(4)] [(15)] In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] kündigen:

- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an dem Bewertungstag bzw. einem Beobachtungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Bestandteils [2] vornimmt[,] [oder]
- (b) falls der Bestandteil [2] auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Bestandteils [2] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
- (c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[(5)] [(16)] Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(17)] zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.

[(6)] [(17)] Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

[(7)] [(18)] Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse [2]] [●] veröffentlichter Kurs des Bestandteils [2], der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse [2]] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [●] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

[(8)] [(19)] Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [2] [oder Maßgebliche Terminbörse [2]] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [2] oder Maßgebliche Terminbörse [2]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

Bei Alpha Turbo Optionsscheinen Rohstoff gegen Rohstoff und Rohstoff gegen Index

[(1)] [(10)] [**Bei Rohstoff gegen Rohstoff**] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil anzuwenden.]

[**Bei Rohstoff gegen Index**] Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 Absätze (11) - (17) sind für Bestandteil 1 anzuwenden.]

[(2)] [(11)] In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Optionsscheine wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(15)] kündigen:

- (a) falls die Maßgebliche Börse [1] den Preisberechnungsmodus für den Bestandteil [1] ändert,

- (b) falls die Maßgebliche Börse [1] sonstige Anpassungen in Bezug auf den Bestandteil [1] vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Bestandteils [1] [oder des dem Bestandteil [1] zugrunde liegenden Grundstoffs]¹⁷² ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Bestandteil [1] [bzw. seinen Grundstoff]¹⁷³ zu zahlende oder im Hinblick auf den Bestandteil [1] [bzw. seinen Grundstoff]¹⁷⁴ oder auf den Kurs des Bestandteils [1] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
- (f) falls der Kurs des Bestandteils [1] nicht mehr von der Maßgeblichen Börse [1] berechnet oder der Informationsquelle [1] veröffentlicht wird[, oder
- (f) falls der dem Bestandteil [1] zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]¹⁷⁵[.] [oder
- (●) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

[(3)] [(12)] Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Bestandteil [1] durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil [1] wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse [1] und/oder Informationsquelle [1] neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.

[(4)] [(13)] Bei anderen als den in Absatz [(2)] [(11)] bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.

[(5)] [(14)] Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine gemäß Absatz [(6)] [(15)] zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern.

[(6)] [(15)] Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Optionsscheine bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Optionsscheinen.

[(7)] [(16)] Falls ein von der Maßgeblichen Börse [1] berechneter oder ein von der Informationsquelle [1] veröffentlichter Kurs des Bestandteils [1], der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse [1] bzw. der Informationsquelle [1] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

¹⁷² Relevant bei Futures.

¹⁷³ Relevant bei Futures.

¹⁷⁴ Relevant bei Futures.

¹⁷⁵ Relevant bei Futures.

(8) [(17)] Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Optionsscheine durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] der Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach folgender Formel¹⁷⁶ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Best}}} \cdot P_{\text{Best}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils

P_{Best} : der [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des zu ersetzenden Bestandteils [1]

MP_{Best} : der Maßgebliche Preis [1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis [1] des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Bestandteil [1] als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [1] oder Informationsquelle [1] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [1] oder Informationsquelle [1]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Optionsscheinwährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Optionsscheinen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Optionsscheinen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.

¹⁷⁶ Der angepasste [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des Ersatzbestandteils wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis [1] des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis [1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] an der Maßgeblichen Börse [1] am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [[*Bei Rohstoff gegen Rohstoff*] Startpreis 1 bzw. Startpreis 2] [[*Bei Rohstoff gegen Index*] Startpreis 1] des zu ersetzenden Bestandteils [1] multipliziert.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Optionsscheine betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Optionsscheine stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Optionsscheine wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Optionsscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Optionsscheine erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 4. November 2015

Endgültige Bedingungen

**DZ BANK [Optionsscheine] [Turbo Optionsscheine mit Knock-out]
[Open End Turbo Optionsscheine] [Mini Future Optionsscheine]
[Inline Optionsscheine] [Discount Optionsscheine [Plus]]
[Alpha Turbo Optionsscheine] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe
[und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture]
[Edelmetallfuture] [Devisen] [Zins-Future] [Bundeswertpapiere]
[eine Performancedifferenz]**

DZ BANK •¹⁷⁷

[Basiswert[e]: [•]]

[DDV-Produktklassifizierung: [Optionsscheine] [Knock-Out Produkte] [•]]

[Diese [Optionsscheine] [Wertpapiere] werden [bzw. wurden] mit den [Optionsscheinen] [Wertpapieren] der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

ISIN: •

Beginn des öffentlichen Angebots: •

Valuta: •

[Ausübungsart: [[Europäische] [Amerikanische] Option] [•]]

[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

¹⁷⁷ Einfügung des Marketingnamens.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils gültigen Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) [oder] („Emittentin“) vom 4. November 2015, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie [etwaigen Nachträgen] [[dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom •] zu lesen.

[Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.eniteo.de (www.eniteo.de/service/multimedia/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.eniteo.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.eniteo.de (www.eniteo.de/service/multimedia/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.eniteo.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.]

Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der entsprechenden Internetseite mitteilen.

Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTIR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [DZ BANK] [•] („Optionsscheine“ [oder] „Wertpapiere“) zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. Optionsbedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. Optionsbedingungen •
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) •

Bestimmte Angaben zu den [Optionsscheinen] [Wertpapieren], die in dem Basisprospekt (einschließlich der Optionsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

[Der anfängliche Emissionspreis der [Optionsscheine] [Wertpapiere] wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •
• ¹⁷⁸	• ¹⁷⁹

] [•]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum des Basisprospekts] [•].]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Es gibt keine Vertriebsvergütung] [•] [Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von bis zu •% vom aktuellen Emissionspreis zahlen.]

[Die [Optionsscheine] [Wertpapiere] werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] („**Vertriebsstellen**“) angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Insitut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der [Optionsscheine] [Wertpapiere] abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Emissionspreises]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevermögen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevermögen] [•]
•	•	•	•	•

] [•]

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine [Börsennotierung] [und eine] [Zulassung] der [Optionsscheine] [Wertpapiere] [zum Handel] ist nicht vorgesehen.]

[Die [Optionsscheine] [Wertpapiere] sollen [[voraussichtlich] in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [am •] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]

¹⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Basiswerten] [zu den Bestandteilen]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Bestandteile] (wie in den Optionsbedingungen definiert) sind auf [einer] [den] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]¹⁸⁰

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)“] [„Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)“] [„Rückzahlungsprofile 10 bis 14 (Alpha Turbo Optionsscheine)“] anwendbar. Im Hinblick auf die [basiswert][bestandteil]spezifischen Risiken [ist] [sind] die Ziffer[n] [2.2 (a)] [und] [2.2 (b)] [und] [2.2 (c)] [2.2 (d)] [2.2 (e)] [•] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [•] [Optionsscheine] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Optionsscheine)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Turbo Optionsscheine Basispreis gleich Knock-out-Barriere)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Turbo Optionsscheine Basispreis ungleich Knock-out-Barriere)“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Open End Turbo Optionsscheine)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Mini Future Optionsscheine)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Inline Optionsscheine)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Discount Optionsscheine)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (Discount Optionsscheine Plus)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (Discount Optionsscheine Plus ohne Cap)“] [„10. Rückzahlungsprofile 10 bis 14 (Alpha Turbo Optionsscheine)“] zu finden.

[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[•]¹⁸¹

¹⁸⁰ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

¹⁸¹ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. Optionsbedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] [Basiswert] [Bestandteil]]

[Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN. [Die für [den [jeweiligen] Basiswert] [die Bestandteile] geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Optionsbedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN und sind für jeden Optionsschein separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.] [Die für [den [jeweiligen] Basiswert] [die Bestandteile] geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die Optionsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

• 182

¹⁸² Optionsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

•¹⁸³

¹⁸³ Zusammenfassung wie in Kapitel I des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

IX. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

1. Internationale Melde- und Abführungspflichten

1.1 EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EU des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Zinsrichtlinie“), die seit dem 1. Juli 2005 anwendbar ist, ist jeder einzelne EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaats Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist darf die Republik Österreich statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35%. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra bestätigt, ab dem 1. Juli 2005 gleichwertige Maßnahmen, wie in der EU-Zinsrichtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Union vereinbart wurden, anzuwenden. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder während eines Übergangszeitraums einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vornehmen werden. Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsrichtlinie.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses.

Nach Rz. 42 des Anwendungsschreibens zur ZIV vom 30. Januar 2008 sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Fall der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Werte sich

unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Mit dem Entwurf einer „Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates“ vom 18. März 2015 ist die Aufhebung der Zinsinformationsverordnung vorgesehen. Die Abstimmung über den Entwurf erfolgt vom Ministerrat in erster Lesung am 13. Oktober 2015; für den 14. Oktober 2015 ist die Sitzung des Plenums angesetzt. Zur Umsetzung der Aufhebung der Zinsinformationsverordnung in deutsches Recht hat das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) nunmehr einen Diskussionsentwurf vorgelegt, mit dessen Beschluss und in Kraft treten bis zum 31. Dezember 2015 gerechnet werden kann. Danach ist vorgesehen, dass die Zinsinformationsverordnung in dem Umfang aufgehoben wird, als sie Mitgliedsstaaten und europäische Staaten betrifft, die am automatischen Informationsaustausch nach Maßgabe der EU-Amtshilfe-Richtlinie und des Common Reporting Standard („CRS“) ab dem Jahr 2016 teilnehmen.

Die Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie bewirkt jedoch nicht in allen Ländern automatisch den Fortfall der rechtlichen Basis für die Zinsinformationsverordnung. Denn diese dient nicht allein der Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, sondern auch der Verpflichtungen aus den Abkommen, die die EU und die EU-Mitgliedstaaten mit fünf europäischen Staaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Schweiz) und zehn abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedsstaaten (die Kanalinseln Jersey, Guernsey und die Isle of Man sowie die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik des Vereinigten Königreichs (Montserrat, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Turks- und Cocosinseln und Anguila) und der Niederlande (Niederländische Antillen und Aruba)) über die Anwendung der Maßnahmen nach der EU-Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. Diese Abkommen müssen durch Abschluss entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen einzeln aufgehoben werden. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, kann auch die Zinsinformationsverordnung endgültig aufgehoben werden.

Die für das Jahr 2015 gesammelten Informationen über Zinszahlungen sollen wie üblich mitgeteilt und ausgetauscht werden. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Österreich die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit einer Verzögerung umsetzt und die Zinsrichtlinie grundsätzlich für ein weiteres Jahr anwendet. Entsprechendes gilt für die in der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco erlassenen Maßnahmen, die denen der Zinsrichtlinie gleichwertig sind. Die Kanalinseln Jersey und Guernsey, die Isle of Man und die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik des Vereinigten Königreichs und der Niederlande haben sich in Form von schriftlichen Übereinkommen verpflichtet, ab dem 1. Juli 2005 die Maßnahmen der Zinsrichtlinie anzuwenden. Von diesen Gebieten haben sich Guernsey, Jersey, die Isle of Man, die Britischen Jungferninseln und Montserrat verpflichtet, ab 2017 am internationalen Informationsaustausch nach dem CRS teilzunehmen; Aruba ab 2018. Da der globale Standard für den automatischen Informationsaustausch in diesen Gebieten Staaten und Gebieten damit später zur Anwendung kommen, wird als zwischen den Mitgliedsstaaten der EU, soll die Zinsinformationsverordnung zunächst weiter angewendet werden.

1.2 Automatic Exchange Of Account Information - CRS

Der „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information - Common Reporting Standard“ („AEOI – CRS“) ist eine globale, von der OECD erarbeitete Norm für den automatischen, länderübergreifenden Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Der CRS ist eng an die Informationspflichten angelehnt, welche die USA unter dem sogenannten „FATCA-Regime“ entwickelt haben. Im Oktober 2014 haben 51 Staaten eine multilaterale Vereinbarung über den automatisierten Austausch von steuerrelevanten Kontoinformationen unterzeichnet. Basis für den automatischen Informationsaustausch bildet der von der OECD in enger Abstimmung mit der EU entwickelte AEOI – CRS. Der Datenaustausch umfasst Informationen zu Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigten, Erträge aus Zins- und Dividenden-Zahlungen, Einnahmen aus bestimmten Versicherungen, Guthaben auf Konten sowie Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Im Oktober 2014 wurde die Erweiterung der EU-Amtshilfe-Richtlinie beschlossen. In dieser verpflichten sich die EU-Mitgliedsstaaten zu einem umfassenden automatisierten Austausch von Informationen über steuerrelevante Finanzkonten. Inhaltlich lehnt sich die Richtlinie stark an den im Juli 2014 finalisierten Common Reporting Standard (CRS) der OECD an. Die Umsetzung der Richtlinie soll in allen EU-Staaten bis 2016 erfolgen. Österreich und die Schweiz - die sich als Nicht-EU-Land ebenfalls angeschlossen hat - wurde zugestanden eine Implementierung bis 2017 einzurichten. Im Hinblick auf weitere Drittstaaten ist beabsichtigt, dass die EU stellvertretend für ihre Mitgliedsstaaten die Verträge zum Datenaustausch mit den jeweiligen Drittstaaten schließt.

Ein Auslauf der Zinsrichtlinie und der Übergang zur Amtshilferichtlinie/zum CRS wird erwartet; somit wären Änderungen der Zinsrichtlinie und deren zu erfolgende Anwendung nicht mehr umzusetzen.

1.3 Foreign Account Tax Compliant Act

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ist im Jahr 2010 als Teil des US-Gesetzes HIRE Act in Kraft getreten. Vorgesehen ist zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (FATCA), dass Finanzinstitute, die nicht in den USA ansässig sind, den USA Informationen zu US-Kunden über das BzSt (Bundeszentramt für Steuern) zur Verfügung stellen oder Quellensteuereinbehalte auf Erträge aus US-Kapitalanlagen hinnehmen müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich in bilateralen Verträgen auf einen gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten (mit US-Bezug bzw. mit Bezug zu den jeweiligen Ländern) verständigt.

Meldende Finanzinstitute sind verpflichtet, sich bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service „IRS“) zu registrieren und die zu erhebenden Daten zu US-amerikanischen meldepflichtigen Konten an die nationalen Steuerbehörden zu melden, welche die Daten an den IRS weiterleitet.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

1.4 QI – Qualified Intermediary-Regime

Bei dem QI-Regime handelt es sich um eine regulatorische Anforderung, die als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen einer Nicht-US-amerikanischen Bank, die als QI auftreten möchte, und dem Internal Revenue Service („IRS“ = US-Steuerbehörde) abgeschlossen wird. Als QI ist die Bank berechtigt, für ihre Kunden (Nicht-US-Personen) bei vertragskonformer Dokumentation bereits bei Auszahlung der US-Erträge reduzierte Quellensteuersätze (inkl. einer Quellensteuerbefreiung) anzuwenden, so dass die Kunden selbst keinen Erstattungsantrag beim IRS stellen müssen. Zur Erstellung einer vertragskonformen Dokumentation hat die Bank verschärfte Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten („beneficial owner“, Abschnitt 2.08 QI-Vertrag) einer abzugsteuerpflichtigen Zahlung zu erfüllen. Darüber hinaus sind Nachweise über die Ansässigkeit von „Nicht-US-Personen“, denen Abkommensvergünstigungen gewährt werden, einzuholen. Die Dokumentation des Kunden verbleibt beim QI und wird nicht an andere Banken weitergereicht. Zudem bleibt im Rahmen der Meldungen an den IRS die Anonymität der Bankkunden gewahrt.

Die DZ BANK hat einen QI-Vertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Bank US-Quellensteuern auf US Erträge direkt einzubehalten und abzuführen hat. Somit bietet die DZ BANK ihren Kunden den Service der Vertraulichkeit, Anonymität und Liquiditätsvorteile durch reduzierte Quellensteuersätze.

Der Anwendungsbereich des Einbehalts von US-Quellensteuern wurde letztmalig 2014 durch den revidierten QI-Vertrag stufenweise erweitert (vgl. QI-Vertrag vom 27. Juni 2014 sowie Notice 2010-46). Insbesondere erfasst die Bemessungsgrundlage für den US-Quellensteuereinbehalt nunmehr dividendenähnliche Zahlungen im Zusammenhang mit US Finanzinstrumenten.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden. **Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.**

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1 Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer (25% „Abgeltungsteuer“ zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Differenzausgleich bzw. der Gewinn aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z.B. Optionsscheine) unterliegt nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) bzw. b) EStG der Kapitalertragsteuer. Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen. Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine Veräußerung nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt. Einkommensteuerlich unbeachtlich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch beispielsweise der Verfall einer Option.

Andienung von Wertpapieren bei Fälligkeit

Werden anstelle eines Geldbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen die zugrunde liegenden Basiswertpapiere geliefert, fingiert § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Demnach bleibt das im Zeitpunkt der Andienung vorhandene Steuer- bzw. Verlustpotential in den angedienten Wertpapieren verhaftet und wird erst durch eine spätere Veräußerung der angedienten Wertpapiere der Abgeltungsteuer unterworfen bzw. steht erst bei Veräußerung der angedienten Wertpapiere der (eingeschränkten) Verlustverrechnung offen.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate, Teilschuldverschreibungen und Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Werden die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldver-

schreibungen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Kapitalvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Verluste aus Termingeschäften können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 EStG der eingeschränkten Verlustverrechnung unterliegen.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Veräußerungs-, Einlösungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt. Dies gilt nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 EStG entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften, sofern sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn diese von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Rahmen von

Vermietung und Verpachtung im Inland gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Anleihen, Zertifikaten und Optionsscheinen (im Folgenden zusammengefasst als „**Wertpapiere**“) in Österreich gehen davon aus, dass die Wertpapiere nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter (oder nach Art eines stillen Gesellschafters) noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds i.S.d. § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) darstellen. Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren

3.1.1 Besteuerung im Privatvermögen

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Wertpapieren unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird dieser Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25% ab 1. Januar 2016 auf 27,5% erhöht (mit Ausnahme von Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten für die weiterhin der 25%-Sondersteuersatz anzuwenden ist). Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von bis zu 50% (55% ab 1. Januar 2016) und nicht der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere sowie Einkünfte aus Derivaten (wie beispielsweise Zertifikate und Optionsscheine). Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten.

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapiere in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit eine auszahlende Stelle in Österreich (d.h. insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder die Emittentin) die laufenden Erträge (Zinsen) gutschreibt, hat diese 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren (realisierten Wertsteigerungen) oder Einkünften aus Derivaten ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) einzubehalten, wenn und soweit eine österreichische depotführende Stelle vorliegt (insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) oder, im Fall einer ausländischen depotführenden Stelle, eine auszahlende Stelle in Österreich vorliegt und es sich bei der ausländischen depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der ausländischen depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Veräußerungsgewinne gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieft und verbrieften Derivaten gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an einen Steuerausländer der Fall sein kann (sogenannte Wegzugsbesteuerung). Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, kann jedoch ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen beantragt werden. Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht eine der in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmten Ausnahmen erfüllt ist, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt bestimmte Details zu dieser Übertragung in einer Mitteilung zu übermitteln bzw. im Fall der Übertragung von einem ausländischen Depot auf ein anderes ausländisches Depot, diese Mitteilung selbst dem zuständigen Finanzamt übermittelt oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist.

Die Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren zur Tilgung der Wertpapiere stellt nach § 7 i.V.m. § 2 Abs 1 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO (BGBl II Nr. 322/2011) keinen steuerwirksamen Tausch dar, wenn mit den abgegebenen Wertpapieren untrennbar das Recht verbunden ist, an Stelle der Rückzahlung eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien oder anderen Wertpapieren zu fordern (Inhaber) oder anzudienen (Emittent). Die Anschaffungskosten der Wertpapiere sind weiterzuführen und auf die dafür erhaltenen Wertpapiere aufzuteilen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrages der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stück erhält, senken die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere. Sofern die Art oder Stückzahl der angeordneten Aktien oder Wertpapiere von vornherein nicht festgelegt ist (z.B. weil sie im Ermessen der Emittentin liegt), kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Fall der Andienung einen steuerwirksamen Tausch unterstellt.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016), soweit die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden und verbrieft sind. Von der Erklärungspflicht ausgenommen sind Einkünfte, die auf einem liechtensteinischen oder schweizerischem Depot gutgeschrieben werden und bei denen Quellensteuer nach dem Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein (BGBl III Nr. 62/2013, in Kraft seit 1. Januar 2014) oder dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz (BGBl III Nr. 192/2012, in Kraft seit 1. Januar 2013) einbehalten wurde.

Verluste aus Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Verluste aus Wertpapieren, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) anzuwenden ist, nicht mit solchen Einkünften aus Wertpapieren ausgeglichen werden, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) nicht anzuwenden ist (z.B. nicht öffentlich angebotenen Wertpapieren). Österreichische depotführende Stellen haben den Ausgleich von Verlusten aus einem im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Depot nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG automatisch vorzunehmen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen (27,5%igen ab 1. Januar 2016) Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

3.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KESt-Abzug in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016). Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten hat der KESt-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren

sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig soweit die Wertpapiere von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte (auch ab 1. Januar 2016) der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% (die österreichische auszahlende Stelle ist ab 1. Januar 2016 berechtigt Kapitalertragsteuer in Höhe von (nur) 25% einzubehalten). Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

3.1.3 Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds (§§ 188 ff InvFG) im Grundsatz auch auf Zertifikate und Optionsscheine ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Anleger im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG gelten

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- Alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, und der im Ausland (i) Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung ist, (ii) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder (iii) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt, deren anzuwendender Steuersatz unter 15% liegt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen dann nicht als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG wenn ihre Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starrten“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren

Nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG unterliegen Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Inhaber der Wertpapiere oder realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung der Wertpapiere, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat, nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, es sei denn, die Erträge sind einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar.

Im Falle der Zahlung von Erträgen aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder realisierten Wertsteigerungen an in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen, kann eine österreichische auszahlende Stelle oder depotführende Stelle vom Abzug der 25%igen (27,5%igen ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 und 13 EStG absehen. Soweit dennoch die 25%ige (27,5%ige ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer von einer österreichisch auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle einbehalten wurde, kann der nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Rückerstattung dieser Steuer bei der zuständigen österreichischen Steuerbehörde beantragen. Hierfür steht eine Frist von fünf Kalenderjahren nach Einbehalt der österreichischen Kapitalertragsteuer zur Verfügung. Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Wertpapiere als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren (Zinsen und realisierte Wertsteigerungen) einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

Zur möglichen Umqualifikation von Wertpapieren in Anteile an einem nicht-österreichischen Investmentfonds vgl. oben 3.1.3.

3.3 EU Zinsenrichtlinie

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von 35%.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG zu beurteilen. Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswerts und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen i.S.d. EU-QuStG dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Future auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge i.S.d. EU-QuStG dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer das Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers). Eine solche Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

Am 24. März 2014 hat der EU Ministerrat eine überarbeitete Version der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen ist. Die Änderungen umfassen insbesondere eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches auf bestimmte juristische Personen und Einrichtungen sowie die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches hinsichtlich der Definition des Zinsbegriffes zur Erfassung bestimmter Finanzprodukte. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (RL 2011/16/EU) vom Rat verabschiedet, wonach alle EU-Mitgliedsstaaten den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch ab 30. September 2017 (hinsichtlich Besteuerungszeiträumen ab 1. Januar 2016) einzuführen haben. Österreich wurde aufgrund struktureller Unterschiede (Bankgeheimnis) eine um ein Jahr längere Frist (ab 30. September 2018) zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches gewährt. Österreich wird dieses Recht jedoch nicht zur Gänze in Anspruch nehmen und hat sich bereit erklärt für einige Konten - im Einklang mit den anderen EU-Staaten - bereits ab 30. September 2017 mit dem automatischen Informationsaustausch zu beginnen.

Darüber hinaus wurde dem Rat am 18. März 2015 von der Europäischen Kommission der Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie mit dem Inkrafttreten des automatischen Informationsaustauschs aufzuheben, da durch die Umsetzung des Informationsaustausches die Maßnahmen der Zusammenarbeit, die von der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie vorgesehen sind, schrittweise ersetzt werden. Sofern der Aufhebungsvorschlag vom Rat angenommen wird, muss die Änderung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie vom 24. März 2014 von den Mitgliedsstaaten nicht umgesetzt werden.

3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurde am 18. März 2010 vom US-Kongress mit der Zielsetzung erlassen, die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen von US-Personen mit Konten im Ausland zu gewährleisten. Am 29. April 2014 hat Österreich eine Vereinbarung (Modell II) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen, die österreichischen Finanzinstituten (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen

oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) berechtigt und verpflichtet, bestimmte Informationen über von „US-Personen“ gehaltene Konten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service „IRS“) zu übermitteln. Durch den Abschluss dieses Abkommens wird verhindert, dass ab 1. Juli 2014 generell eine 30%ige Quellensteuer von nach Österreich fließenden Kapitalerträgen einbehalten würde.

Der Ausdruck „US-Person“ bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die in weiterer Folge zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit keine abschließenden Richtlinien der österreichischen Finanzverwaltung über die Auswirkungen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung auf österreichische Finanzinstitute und ihre Informations- und Quellensteuerabzugsverpflichtungen gibt.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

4.2 Quellensteuer

4.2.1 Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht wird für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Der Empfänger hat die aus Luxemburg erhaltenen Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung zu erklären und zu versteuern. Mit dem Gesetz vom 25. November 2014, welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 geändert hat und mit dem die Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wurde, gilt seit dem 1. Januar 2015 der automatische und verpflichtende Informationsaustausch auf Zinszahlungen, die von in Luxemburg ansässigen Zahlstellen an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder an andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („**Niedergelassene Einrichtungen**“) geleistet werden. Das Gleiche kann für Zahlungen an Inhaber gelten, bei denen es sich um natürliche Personen oder um

andere Niedergelassene Einrichtungen handelt, die in einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, Britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen.

4.3 Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

4.3.1 Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen auf Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

4.3.2 Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

4.3.2.1 Allgemeines

Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, unterliegen der 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf die erhaltenen Zinsen. Der 10%ige Quellensteuerabzug hat abgeltende Wirkung und gilt ebenso für Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

Optionsscheine: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

4.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. der Optionsscheine vor dem Erwerb der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erfolgt oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch die 10%igen Quellensteuer abgegolten wurde).

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der

luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine anzusehen.

Die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Zinseinkünfte durch Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, können durch Anzeige einem 10%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die nicht in Luxemburg ihren Sitz hat (nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie). In diesem Fall entfaltet der 10%ige Quellensteuerabzug abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nicht mehr angegeben werden.

4.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“, im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

4.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

4.5 Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer, Ausgabesteuer, Registrierungssteuer, Übertragungssteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

XI. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 4. November 2015

gez. Schildbach
(Handlungsbevollmächtigte)

gez. Knezovic
(Handlungsbevollmächtigte)